

Stand: 24.06.2026 22:03:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/1481

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/1481 vom 02.04.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 10.04.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/2750 des BI vom 27.06.2019
4. Beschluss des Plenums 18/3134 vom 17.07.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 25 vom 17.07.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2019



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

- Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und zum Schutz von Personen und Sachen kann die Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern gem. Art. 86 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen zielen in erster Linie auf die Unterbindung von Störungen des Unterrichts und die Vermeidung von Fehlverhalten im Unterricht ab. Für als sonstige Schulveranstaltungen ausgestaltete schulische Ganztagsangebote ergeben sich daher Regelungslücken, die es zu schließen gilt.
- Infolge des Ausbaus von Ganztagesangeboten bzw. der zunehmenden Öffnung der Schulen für externe Kräfte (u. a. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Einsatz von „sonstigem pädagogischen Personal“ bzw. ehrenamtlichen Kräften, Hinzuziehung externer Fachleute bei besonderen Unterrichts- und Betreuungsangeboten) gewinnt vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle quer durch alle gesellschaftlichen Institutionen in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit der Überprüfung der persönlichen Eignung der genannten Personengruppen zunehmend an Bedeutung. In der Vergangenheit und derzeit wird im schulischen Bereich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei den genannten Personengruppen gefordert. Vor dem Hintergrund der verschärften Vorschriften des Datenschutzrechts ist es jedoch notwendig, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage im BayEUG selbst zu schaffen. Dies wurde in den vergangenen Monaten auch im Zuge der Überprüfung der Zusammenarbeit von Schulaufsichtsbehörden und Privatschulträgern bei der Einstellung von sonstigem pädagogischen Personal im Sinn von Art. 94 Abs. 5 BayEUG offenbar.
- An kommunalen Schulen ist die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung nach der für staatliche Schulen geltenden Konzeption bisher nicht möglich.
- Ganztagssprengel sind bislang auf einen Teil des Gemeindegebiets oder das ganze Gemeindegebiet beschränkt. Damit werden interkommunale Lösungen erschwert.
- Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 sieht Folgendes vor: „An Grundschulen möchten wir der individuellen Entwicklung der Kinder stärker Rechnung tragen. Wir halten am Einschulungstermin fest und führen einen Einschulungskorridor von Juli bis September mit Entscheidung der Eltern ein.“

B) Lösung

- Es werden auf die Durchführung von Ganztagsangeboten abgestimmte Ordnungsmaßnahmen in den Katalog des Art. 86 BayEUG aufgenommen, da Eingriffe in die Rechte der Schülerinnen und Schüler aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Regelung oder Ermächtigung in einem ordnungsgemäß zustande gekommenen formellen Gesetz bedürfen.

Zum einen wird die Versetzung von einer gebundenen Ganztagsklasse in eine Halbtagsklasse ermöglicht, zum anderen kann der Ausschluss von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot nun auch länger als vier Wochen erfolgen. Damit fügen sich die Ordnungsmaßnahmen für die Ganztagsangebote in die bisherige, auf den Unterricht ausgerichtete Systematik ein.

- Ein Vergleich mit anderen Rechtsgebieten (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Personaleinstellung in kirchlichen Institutionen) zeigt, dass die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen das derzeit am besten geeignete und auch ein grundsätzlich akzeptiertes Mittel ist, um Kinder und Jugendliche vor ungeeignetem Personal zu schützen. Bereits jetzt wird im schulischen Bereich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei den genannten Personengruppen gefordert. Vor dem Hintergrund der verschärften Vorschriften des Datenschutzrechts wird eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage im BayEUG geschaffen, die zum einen im staatlichen Bereich das sonstige schulische Personal erfasst, zum anderen die bereits existierende Rechtsgrundlage für den Bereich der privaten Schulen konkretisiert.
- Es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die erweiterte Schulleitung auch an kommunalen Schulen eingerichtet werden kann, sofern dies der Schulträger wünscht.
- Für den Grundschulbereich werden die Möglichkeiten, Ganztagssprengel zu bilden, erweitert. Eine parallele Regelung ist für den Mittelschulbereich wegen der bayernweiten Verbundbildung nicht erforderlich.
- Es wird ein Einschulungskorridor geschaffen, in dem die Erziehungsberechtigten über den Beginn der Schulpflicht ihres Kindes entscheiden können.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**I. Kosten für den Staat:**

- Im Rahmen der erweiterten Schulleitung erhalten Funktionsträger an staatlichen Schulen für die Personalführung jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit. An kommunalen Schulen trägt nach Art. 15 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die kommunale Körperschaft als Schulträger den Personalaufwand, so dass die Entscheidung über die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden für Leitungsaufgaben und amtsangemessenen Beförderungstellen in den direkten Zuständigkeitsbereich der Kommunen und deren Haushalte fällt.

Soweit die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse nach dem BaySchFG auf schülerzahlbezogenen Pauschalen basieren – d. h. für kommunale Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schulen besonderer Art (Art. 17, 57 BaySchFG) –, hat die Einrichtung der erweiterten Schulleitung durch die kommunalen Schulträger keine Auswirkung auf die staatlichen Zuschüsse, so dass sich keine Mehrkosten ergeben. Maßgeblich für eine etwaige Anpassung der Zuschüsse sind vielmehr Veränderungen der Schüler-Lehrer-Relation an den staatlichen Schulen; bei der nach Art. 17 Abs. 4 BaySchFG im Turnus von vier Jahren vorzunehmenden Überprüfung fließt in die Beurteilung neben vielen anderen Faktoren auch die erweiterte Schulleitung an staatlichen Schulen ein.

An kommunalen beruflichen Schulen werden gemäß Art. 18 BaySchFG Anrechnungsstunden in die Lehrpersonalzuschüsse einbezogen, soweit sie Lehrkräften an staatlichen Schulen nach den dort geltenden Bestimmungen gewährt werden dürfen. Eine staatliche Bezuschussung erfolgt somit (nur) entsprechend der Ausgestaltung der erweiterten Schulleitung an staatlichen Schulen; etwaige zusätzliche personelle Ressourcen, die der kommunale Schulträger zur Verfügung stellt, sind von ihm selbst zu tragen. Da die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung in eigener Entscheidung der kommunalen Schulträger erfolgt, können Annahmen über einen künftigen Ausbaustand nicht getroffen werden. Basierend auf den Erfahrungswerten aus dem staatlichen Bereich ist mit einer sukzessiven Einführung zu rechnen, da auch vor Ort zunächst Entscheidungsfindungsprozesse stattfinden müssen. Somit lassen sich allenfalls rechnerische Maximalwerte unter Einschluss aller, die gesetzlichen Einrichtungsvoraussetzungen erfüllenden kommunalen Schulen auf Basis der Amtlichen Schuldaten ermitteln. Unter der Annahme des vollständigen Ausbaus an allen 231 kommunalen beruflichen Schulen bzw. Schulzentren ergeben sich auf Grundlage der amtlichen Lehrerzahlen für das Schuljahr 2015/16 maximale jährliche Mehrkosten für die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse im Umfang von rund 1,83 Mio. Euro (Bezugsjahr 2015/16). Diese rechnerischen Maximalkosten werden jedoch aller Voraussicht nach nur teilweise (in Abhängigkeit der Nutzung des freiwilligen Instruments durch die kommunalen Schulträger) sowie mit zeitlicher Verzögerung (in Abhängigkeit des Ausbautempos) anfallen.

- Die Regelung des Einschulungskorridors, der – aufbauend auf dem bisherigen Verfahren der Schulbesuchsempfehlung, aber über dieses hinausgehend – für die in den Monaten Juli bis September geborenen Kinder eine Elternentscheidung für eine spätere Einschulung ermöglicht, kann zu Verschiebungen bei den Fallzahlen von Schulanfängern und Kindern in Kindertageseinrichtungen führen. Für die Kinder, die nach der neuen Regelung auf Wunsch ihrer Eltern ein Jahr später eingeschult werden, verlängert sich entsprechend die Besuchszeit der Kindertageseinrichtung. Allerdings wurden bereits nach der geltenden Regelung in den vergangenen Schuljahren nur knapp 80 Prozent der im Juli geborenen, knapp 70 Prozent der im August geborenen und gut 50 Prozent der im September geborenen sechsjährigen Kinder regulär eingeschult. Damit wurde auch schon bisher einem Elternwunsch, dass ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden soll, in sehr vielen Fällen entsprochen. Ein „Trend“, wie die Eltern in den kommenden Jahren ihr Entscheidungsrecht ausüben werden und wie viele Kinder somit über die bisherigen Fallzahlen hinaus später eingeschult werden, ob ggf. nur Einmaleffekte entstehen und ob sich ggf. personelle Bedarfe verschieben, ist aktuell nicht abzuschätzen.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfolgt in eigener Entscheidung der kommunalen Schulträger, die gesetzlichen Änderungen eröffnen hierzu lediglich die Berechtigung in vergleichbarer Anwendung der Bestimmungen aus Art. 57a Abs. 1 bis 3 BayEUG. Im Rahmen des Einschulungskorridors entsteht ein eventueller Mehraufwand allenfalls durch quantitative Veränderungen. Mögliche Verschiebungen bei der Zahl der Schulanfänger beruhen nicht auf einer verbindlichen Vorgabe des Staates; die Entscheidung über die Einschulung ist wie bisher maßgeblich beeinflusst durch die schulische Beratung und Empfehlung und nun zudem und verstärkt durch den Elternwillen. Schon nach der derzeit gültigen Regelung könnten sich die Fallzahlen u. a. abhängig von der Schulfähigkeit der Kinder verändern.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Abschnitts II wie folgt gefasst:
„Abschnitt II
Schularten und Mittlerer Schulabschluss“.
3. In Art. 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
4. Vor Art. 24a wird die Überschrift „d) Staatsinstitute“ gestrichen.
5. Art. 24a wird aufgehoben.
6. Vor Art. 25 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„d) Mittlerer Schulabschluss“.
7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4 und das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Sonstige Schulveranstaltungen“ ersetzt.
 - c) Satz 6 wird Satz 5
8. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen kann auf Antrag der betroffenen Schulaufwandsträger auch gemeindeübergreifend ein gesonderter Sprengel gebildet werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“
9. Art. 32a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Vor Art. 35 wird die Überschrift „a) Schulpflicht“ gestrichen.
11. In Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 oder § 24“ die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ eingefügt und die Wörter „Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ durch die Angabe „Abs. 5 AufenthG“ ersetzt.
12. Vor Art. 37 wird die Überschrift „b) Vollzeitschulpflicht“ gestrichen.

13. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig,
 1. die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden,
 2. die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben,
 3. deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Nr. 2 verschoben haben oder
 4. die bereits einmal nach Abs. 2 oder Abs. 4 von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.“
 - b) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
14. Vor Art. 39 wird die Überschrift „c) Berufsschulpflicht“ gestrichen.
15. In Art. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38“ gestrichen.
16. Vor Art. 41 wird die Überschrift „d) Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ gestrichen.
17. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 41
Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf
oder längerfristiger Erkrankung“.
 - b) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Eine“ die Wörter „erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine“ eingefügt.
18. Vor Art. 42 wird die Überschrift „e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse“ gestrichen.
19. Vor Art. 44 wird die Überschrift „f) Wahl des schulischen Bildungswegs“ gestrichen.
20. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:

„Art. 44
Wahl des schulischen Bildungswegs“.

21. In Art. 45 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:
„6. sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.“

22. In Art. 53 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „ist Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „sind jedoch Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.

23. Dem Art. 57a wird folgender Abs. 5 angefügt.
„(5) ¹An kommunalen Schulen kann durch Entscheidung des Schulträgers eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden. ²Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“

24. Art. 59 wird wie folgt geändert:

 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und sonstiges Personal“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.

25. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60
Weiteres pädagogisches Personal“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 3 wird wie gefolgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.“

26. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a
Sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) ¹Sonstiges schulisches Personal nimmt im Rahmen von schulischen Angeboten zur Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erzieherische oder pflegerische Aufgaben wahr. ²Verwaltungs- und Hauspersonal nehmen administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahr.

(2) ¹Das Personal nach Abs. 1 muss für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein. ²Daran fehlt es insbesondere, wenn

1. schwerwiegende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gefährdet, oder
2. sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist; dabei sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) auch bekannte frühere Straftaten zu berücksichtigen, die im Bundeszentralregister bereits getilgt sind oder zu tilgen wären.

(3) ¹Die persönliche Eignung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist vor Tätigkeitsantritt durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachzuweisen. ²Die Schulen dürfen die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erhobenen Daten nur verarbeiten, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³In Abständen von drei Jahren ist eine erneute Vorlage erforderlich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen,

1. bei denen nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen erscheint oder
2. die beim Freistaat Bayern oder einer kommunalen Körperschaft beschäftigt sind.

⁵An kommunalen Schulen können auch abweichende Verfahren festgelegt werden.

(4) Art. 59 Abs. 2 und die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften über die Gesichtsverhüllung gelten für alle Personen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“

27. Art. 62 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Wörter „ , dem Aufwandsträger“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:
„⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Schülersausschusses binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit.
⁶Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen.“
28. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert.
- a) In Nr. 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 13 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
29. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
30. Die Überschrift des Art. 69 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 69
Schulforum“.
31. Die Überschrift des Art. 73 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 73
Landesschulbeirat“.
32. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Kinder haben in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 auf Einladung des Gesundheitsamtes an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
33. Art. 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - a) der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung,
 - c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse,“.
 - b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.
 - c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)
 - a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen,
 - c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen,“.
 - d) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.

34. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90
Aufgabe privater Schulen“.

35. Art. 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

36. Die Überschrift des Art. 105 wird wie folgt gefasst:

„Art. 105
Lehrgänge und Privatunterricht“.

37. Art. 113b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 10 Satz 2 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.

b) In Abs. 11 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.

38. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „dem Landesamt für Schule“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule“ ersetzt.

39. Art. 118 wird wie folgt gefasst:

„Art. 118
Schulzwang

(1) Wer ohne berechtigten Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleibt, obwohl er der Schulpflicht unterliegt, kann auf Antrag der Schule von der Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden.

(2) ¹Wer der Schulpflicht unterliegt, aber durch sein Verhalten Hinweise auf eine mögliche Erkrankung gibt, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, muss sich auf Aufforderung der Schule vom öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen lassen, solange nicht der Nachweis erbracht ist, dass sich die Schülerin oder der Schüler in einer Behandlung eines geeigneten Facharztes hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten befand bzw. befindet. ²Die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören.

(3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, gilt Abs. 1 entsprechend.“

40. Art. 119 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen Art. 118 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsdienst zuführt oder sich nicht vom Gesundheitsdienst untersuchen lässt.“

41. Art. 120 wird aufgehoben.

42. Nach Art. 119 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Staatsinstitute und Studienkollegs

Art. 120

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 114 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 bis 3 findet auf Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst keine Anwendung.

Art. 121

Studienkollegs

(1) ¹Es besteht ein Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern und ein Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern, die dem Staatsministerium nachgeordnet sind. ²Die Studienkollegs vermitteln Studienbewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer staatlichen Universität oder Fachhochschule ausreichen, die dafür fehlenden fachlichen Grundlagen und nehmen die Feststellungsprüfung ab. ³Sie können auch Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang anbieten und diese Prüfung abnehmen.

(2) ¹Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. das Aufnahmeverfahren,
2. die Lehrinhalte,
3. den Studienbetrieb und
4. die Feststellungsprüfung einschließlich der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zuvor den Unterricht am Studienkolleg besucht haben.

²Für die Studienkollegs gelten die Art. 52, 56 bis 59, 84 bis 88, 113a und 116 Abs. 4 entsprechend.“

43. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

- b) Die bisherigen Art. 121 und 122 werden durch die folgenden Art. 122 bis 124 ersetzt:

„Art. 122
Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden,
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Mittelschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) ¹Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung findet

1. im Schuljahr 2018/2019 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,
2. im Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,
3. im Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,
4. im Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
5. im Schuljahr 2022/2023 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 und
6. im Schuljahr 2023/2024 für die Jahrgangsstufe 12

weiter Anwendung. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Schülergruppen Abweichungen dahingehend zulassen, dass

1. Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung über Satz 1 hinaus oder
2. Art. 9 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits vorzeitig

Anwendung findet, wenn dies einer geordneten oder einheitlicheren Schullaufbahn dieser Gruppen dient.

(4) Für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, gilt bis zu dieser Umsetzung Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

Art. 123

Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlässt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrerinnen und Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) Für die Sonderlehrgänge für Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler zum Erwerb der Hochschulreife kann das Staatsministerium außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 89 Studienordnungen erlassen.

(4) Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes finden auf Schulen entsprechende Anwendung.

Art. 124

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).“

- c) Der bisherige Art. 123 wird Art. 125 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Art. 122 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.“

§ 2

Folgeänderungen

(1) Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (GVBl. S. 653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BayEUG erstmals schulpflichtig“ durch die Wörter „bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Jahres sechs Jahre alt“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter „erstmalig schulpflichtig werdenden Kinder“ durch die Wörter „der Kinder, die die bis zum 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden“ ersetzt.

(2) Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2018 (GVBl. S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „(Art. 121 Abs. 1 BayEUG)“ durch die Angabe „(Art. 122 Abs. 1 BayEUG)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl S. 662, BayRS 2239-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlussprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein.“

2. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ gestrichen.

3. In Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 wird nach den Wörtern „überwiegend der“ das Wort „abschlussbezogenen“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 37 und Nr. 38 mit Wirkung vom 1. September 2018 und § 1 Nr. 13 und § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Begründung:

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Änderung des BayEUG

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 5a):

Die bisherigen Art. 5a Abs. 3 und 122 Abs. 3 BayEUG werden aus systematischen Gründen in das Bayerische Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) überführt. Zu den redaktionellen Änderungen siehe die Ausführungen zu § 2 Nr. 3.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung der Überschrift zum Zweiten Teil, Abschnitt II):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 9):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 4 und Nr. 6 (Änderung der Überschriften):

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 24a):

Der bisherige Art. 24a stand bisher in Zweiten Teil, Abschnitt II „Die Schularten“. Da es sich bei den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern jedoch um keine Schulen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BayEUG handelt, wird Art. 24a als neuer Art. 120 BayEUG fortgeführt. Weiteres siehe zur Begründung in Art. 120 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 30):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Aufzählung in Satz 4 war nicht abschließend. Die Aufhebung erfolgt (u. a.) um zu verdeutlichen, dass auch Ganztagsangebote im Sinn des Art. 6 Abs. 4 zu der (allein konstitutiven) Definition nach Art. 30 Satz 2 und 3 BayEUG neben Schulfesten und Schülerfahrten zählen.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 32 Abs. 4) und § 1 Nr. 9 (Art. 32a Abs. 6):

Ganztagssprengel sollen ohne Beschränkung auf das Gemeindegebiet gebildet werden können, wenn dies vor Ort gewünscht ist. Damit wird mehr Raum für eigenverantwortliche Lösungen geschaffen und die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt. Diese Regelung ist auf den Grundschulbereich beschränkt. Im Mittelschulbereich arbeiten die Mittelschulen in der Regel in Verbänden zusammen; eine Regelung, Ganztagssprengel zu bilden, ist hier nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird zudem redaktionell gestrafft.

Zu § 1 Nr. 10 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 35):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 12 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 37):

Für Kinder, die nach dem 30. Juni sechs Jahre alt werden, wird ein dreimonatiger Einschulungskorridor eingeführt. In diesem Rahmen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind zu Beginn des Schuljahres oder erst ein Jahr später schulpflichtig wird. Die Einführung eines Einschulungskorridors wirkt sich vom Grundsatz her weder auf die geplante vorgezogene Einschulungsuntersuchung, die auch Teil des Gesetzentwurfs ist (vgl. § 1 Nr. 32), noch auf das bestehende Anmelde- und Einschulungsverfahren aus. Dies bedeutet insbesondere, dass sich die Erziehungsberechtigten, deren Kind im Rahmen des Einschulungskorridors schulpflichtig würde, wie alle anderen Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder auch zu den allgemeinen Terminen bei der Schule melden und dass ihr Kind das Einschulungsverfahren nach den allgemeinen Regeln durchläuft. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und gibt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung. Auf dieser Grundlage entscheiden die Erziehungsberechtigten dann frei, ob ihr Kind zum kommenden oder nächsten Schuljahr eingeschult wird. Einzelheiten werden in der Grundschulordnung geregelt. Die bestehenden Möglichkeiten, ein Kind nach Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG zurückzustellen, bleiben unberührt. Angesichts der vorangehenden Beratung der Erziehungsberechtigten werden die Schulen in ihrer Fachkompetenz und ihren Beratungsaufgaben ernst genommen und gefordert. Schließlich bilden die Beratung und Empfehlung der Schule die Entscheidungsgrundlage für die Erziehungsberechtigten. Durch die Stärkung des schulischen Beratungsangebots einerseits und des freien Elternwillens andererseits rückt das Kind noch deutlicher in den Mittelpunkt pädagogischen Bemühens, verbunden mit entsprechenden Erwartungen im Hinblick auf positive und erfolgreiche Bildungsverläufe.

Abs. 2 Satz 4 und 5 werden aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Es gelten künftig die allgemeinen Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zu § 1 Nr. 14 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 39 Abs. 1):

Für die Mittelschule ist im Hinblick auf die Berufsschulpflicht keine besondere Regelung erforderlich. Die Mittelschule ist als Schulart in Art. 36 BayEUG genannt. Schülerinnen und Schüler einer Mittelschule können den mittleren Schulabschluss durch den Besuch einer Mittlere-Reife-Klasse 10 oder einer Vorbereitungsklasse (vgl. Art. 7a Abs. 2

BayEUG) und damit wie in anderen Schularten auch nach Ablauf der neunjährigen Vollzeitschulpflicht (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) erwerben. Art. 38 BayEUG bleibt unberührt.

Zu § 1 Nr. 16 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 41):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

In Abs. 7 ist eine Anpassung in Folge der Änderung zu Art. 37 BayEUG und im Hinblick auf eine zweite Zurückstellung erforderlich. Wenn sich Erziehungsberechtigte im Rahmen des Einschulungskorridors für einen späteren Schulbeginn entscheiden, hat dies in diesem Ausnahmefall dieselbe Wirkung wie eine erste Zurückstellung, um den Grundsatz der Altershomogenität in den Jahrgangsstufen zu wahren.

Zu § 1 Nr. 18 und 19 (Änderung der Überschriften):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 44):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 45 Abs. 2):

Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen (vgl. Art. 30 Satz 1 BayEUG). Die Einzelheiten insbesondere zu den Stundentafeln können in der betreffenden Schulordnung geregelt werden.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 53 Abs. 7):

Die für Mittlere-Reife-Klassen bestehende Verweisung ist um Abs. 5 zu erweitern.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 57a Abs. 5):

Auch den kommunalen Schulen soll es zukünftig ermöglicht werden, eine erweiterte Schulleitung nach den für staatliche Schulen geltenden Grundsätzen einzurichten. Dabei müssen vergleichbare Strukturmerkmale und Regelungsinhalte gelten wie an staatlichen Schulen, damit der Wesenskern der erweiterten Schulleitung gewahrt bleibt. Dies setzt insbesondere die Vorgesetztenstellung und Übertragung von Führungs- und Personalverantwortung an die Mitglieder der erweiterten Schulleitung voraus, um über verkürzte Führungsspannen eine neue Führungskultur zu etablieren, die eine professionelle Begleitung der beruflichen Entwicklung der Lehrkräfte unterstützt, schulische Kommunikations- und Abstimmungsprozesse fördert sowie die Qualitätsentwicklung vor allem im Unterricht fokussiert. Dazu ist das Aufgabenfeld der erweiterten Schulleitung, in die entsprechend Art. 57a Abs. 3 Satz 1 BayEUG auch der ständige Vertreter einbezogen wird, an diesen Grundprinzipien auszurichten und ihre Zweckdienlichkeit über eine entsprechende Mindestgröße sowie die Struktur der Schulart nachzuweisen.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird den Kommunen als Schulträgern ein nennenswerter Gestaltungsspielraum im Verfahrensablauf und den Ausgestaltungsmodalitäten eingeräumt:

Die Führungsspanne, die für staatliche Schulen angestrebt wird (Vorgabe von 1:14), muss als Orientierungsmaßstab dienen; eine Eins-zu-Eins-Umsetzung ist jedoch nicht erforderlich. Abweichungen sind in finanzieller Verantwortung der Kommunen möglich, sofern ein Maximalkorridor von 8 bis 20 Köpfen nicht verlassen wird. Das Auswahlverfahren (Ausbautempo, Termine, Kriterien) ist frei. Ebenso sind der Leitungszeitumfang und die Art der Bereitstellung variabel; die für Personalführungsaufgaben verfügbaren Zeitfenster sollten sich aber wegen der Konkretisierung der Führungsspannen und Leitungsaufgaben an der staatlichen Größenordnung orientieren.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 59):

Art. 59 soll künftig ausschließlich Regelungen für Lehrkräfte enthalten. Die bisher in Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG geregelten Vorgaben zu Honorarkräften, sonstigem mit erzieherischem oder pflegerischen Aufgaben betrautem Personal sowie den in Ganztagsangeboten tätigen Personen sind nun in Art. 60a BayEUG enthalten. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 60):

Die Überschrift des Art. 60 BayEUG wird redaktionell angepasst und greift die Formulierung des Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (Sonstiges pädagogisches Personal) auf.

Die Verweisung auf Art. 59 Abs. 2 BayEUG war bisher in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BayEUG geregelt und wird nun einheitlich für alle Personen nach Art. 60 BayEUG in Abs. 4 geregelt.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 60a):

Infolge des Ausbaus von Ganztagesangeboten bzw. der zunehmenden Öffnung der Schulen für externe Kräfte (u. a. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal bzw. ehrenamtlichen Kräften, Hinzuziehung externer Fachleute bei besonderen Unterrichts- und Betreuungsangeboten) gewinnt vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle quer durch alle gesellschaftlichen Institutionen in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit der Überprüfung der persönlichen Eignung der genannten Personengruppen zunehmend an Bedeutung. Ein Vergleich mit anderen Rechtsgebieten (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Personaleinstellung in kirchlichen Institutionen) zeigt, dass die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen das derzeit am besten geeignete und auch ein grundsätzlich akzeptiertes Mittel ist, um Kinder und Jugendliche vor ungeeignetem Personal zu schützen. In der Vergangenheit und derzeit wird im schulischen Bereich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei den genannten Personengruppen aufgrund von Verwaltungsvorschriften gefordert. Vor dem Hintergrund der verschärften Vorschriften des Datenschutzrechts ist es jedoch notwendig, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage im BayEUG zu schaffen.

Im Einzelnen:

Zu Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass nicht nur die in Art. 59 und 60 BayEUG genannten Personen an der Schule tätig werden, sondern dass auch weiteres sonstiges schulisches Personal und Verwaltungs- und Hauspersonal Aufgaben übernimmt.

Nach Satz 1 nimmt das sonstige schulische Personal im Rahmen von schulischen Angeboten zur Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erzieherische und/oder pflegerische Aufgaben wahr. Zu diesem Personal gehören beispielhaft die bislang im Gesetzestext (Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG) explizit aufgezählten Personen im Rahmen der Ganztagsangebote, Honorarkräfte und sonstige Personen mit erzieherischen und/oder pflegerischen Aufgabengebieten sowie die bisher nicht im BayEUG erwähnten ehrenamtlichen Personen.

Davon abzugrenzen ist das Verwaltungs- und Hauspersonal nach Satz 2, das administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahrnimmt und keine erzieherischen und/oder pflegerischen Tätigkeiten. Unter diese Personengruppe zählen u. a. das Verwaltungspersonal nach Art. 2 Abs. 2 BaySchFG (zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung) und das Hauspersonal nach Art. 3 Abs. 3 BaySchFG (für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage).

Diese Aufgaben werden üblicherweise von Beschäftigten des Freistaates Bayern oder kommunaler Körperschaften wahrgenommen.

Die Aufgaben können aber auch von Personen wahrgenommen werden, die nicht beim Freistaat Bayern oder einer kommunalen Körperschaft beschäftigt sind. Zuständig für den Einsatz dieser Personen ist die Schule, vertreten durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter sowie der zuständige Sachaufwandsträger.

Nicht umfasst sind Personen, die – unabhängig von der Schule – von Dritten beauftragt werden, wie etwa Schulbegleiter. Diese agieren nicht im Auftrag der Schule, sondern unterstützen die zu begleitenden Schülerinnen und Schüler im Auftrag der Erziehungsberechtigten bzw. der hierfür zuständigen Stellen.

Zu Abs. 2:

Es werden die Anforderungen an die persönliche Eignung der in Abs. 1 aufgeführten Personengruppen definiert. Insbesondere infolge der o. g. zunehmenden Öffnung der Schulen für externe Kräfte wird in Satz 1 festgelegt, dass das eingesetzte Personal für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein muss. Satz 2 führt exemplarisch zwei Tatbestände auf, in denen die persönliche Eignung fehlt. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

Nach Satz 2 Nr. 1 fehlt es an dieser persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, wenn die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gefährdet wird. Dies ist etwa der Fall, wenn die eingesetzte Person keine Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen der Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren (vgl. hierzu etwa Ziffer 2.2.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12.04.2018 – Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 (KWMBI. S. 167)).

Ebenfalls ungeeignet sind Personen, die wegen einer der in Satz 2 Nr. 2 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Hinsichtlich der genannten Straftaten erfolgt eine Anlehnung an § 72a Abs. 1 SGB VIII. Der Katalog in Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG ist dabei – wie der Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII – nicht abschließend.

Es darf aus der Aufzählung kein Umkehrschluss gezogen werden, dass die Berücksichtigung von Verurteilungen wegen weiterer Straftaten ausgeschlossen wäre. Eine Verurteilung wegen anderer Straftaten kann ebenso die persönliche Eignung der betreffenden Personen in Frage stellen (vgl. Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72a Rn.9; BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 72a Rn. 4). Dies gilt umso mehr für den Schulbereich: Auch im schulischen Bereich ist nicht nur bei den Katalogstraftaten die persönliche Eignung zu verneinen, sondern häufig auch bei Vollendung anderer Straftaten (etwa bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit, Diebstahl, Raub und Erpressung, Betrug usw.). Bei den aufgeführten Straftaten ist jedoch eine Tätigkeit ausgeschlossen, ohne dass es einer näheren Einzelfallprüfung bedürfte. Dies wurde bereits bei Änderung des bisherigen Art. 94 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 BayEUG durch Gesetz vom 8. Dezember 2011 normiert (vgl. die damalige Gesetzesbegründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 3, Drs. 16/9412).

Durch den Halbsatz 2 wird gesetzlich geregelt, dass in Abweichung zu § 51 Abs. 1 BZRG gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 5 BZRG eine Verurteilung auch dann berücksichtigt werden darf, wenn die Eintragung über die Verurteilung im Bundeszentralregister bereits getilgt worden ist oder zu tilgen wäre. Dadurch wird u. a. sichergestellt, dass Schulen bzw. Schulaufsichtsbehörden auch Zufallserkenntnisse, die die persönliche Eignung ausschließen, verwenden können, um die Eignung einer Person mit einer erzieherischen oder pflegerischen Tätigkeit an Schulen zu prüfen.

Zu Abs. 3:

Die persönliche Eignung nach Abs. 2 ist wie folgt zu prüfen:

Nach Satz 1 ist – wie bei § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII – als Nachweis ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Dieses erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Mit umfasst ist davon auch das europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG.

Die Vorlage hat bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erfolgen.

Grundsätzlich ist ein Original vorzulegen. Sofern Personen an mehreren Schulen eingesetzt werden sollen und somit das Original nicht sofort verfügbar ist, kann die persönliche Eignung auch durch eine beglaubigte Kopie nachgewiesen werden. Nicht zulässig hingegen ist die Vorlage einer einfachen Kopie; dies dient der Verhinderung möglicher Manipulation.

Das Recht zur Verarbeitung der durch die Einsicht gewonnenen Daten richtet sich nach der speziellen Datenschutzregelung in Art. 60a Abs. 3 Satz 2 und ergänzend nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem BayDSG. In Satz 2 wird eine spezielle Verarbeitungsbefugnis zur Verarbeitung der durch die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erhobenen Daten geregelt und zugleich eine strenge Zweckbindung festgelegt. Er verdrängt in seinem tatbestandlichen Anwendungsbereich die allgemeine Verarbeitungsbefugnis des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 85 Abs. 2. Die Festlegung des Verarbeitungszwecks in Satz 2 umfasst auch die Dokumentation der Überprüfung, soweit sie sich auf den erforderlichen Umfang beschränkt. Aus der Zweckbindung dieser ergibt sich auch, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn im Anschluss an die Überprüfung keine Tätigkeit an der Schule wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu löschen. Nähere Vorgaben zur Verarbeitung der Daten durch die Schulen bleiben Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Nach Satz 3 ist in Abständen von drei Jahren erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

Der hinsichtlich des Regelungsziels vergleichbare § 72a SGB VIII enthält nach Entscheidung des Bundesgesetzgebers keine genauen Vorgaben, sondern sieht nur die Vorlage in regelmäßigen Abständen vor. Nach der einschlägigen Literatur wird in diesem Punkt jedoch ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens fünf Jahren als angemessener Vorlagezeitraum angesehen (vgl. hierzu das Gutachten DIJuF, a.a.O., S. 395; BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 72a Rn. 10; Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72a Rn. 24). Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem mit der Überprüfung verbundenen Verwaltungsaufwand und dem Ziel, Schutzlücken zu vermeiden, die aufgrund des Zeitablaufs entstehen können. Grundsätzlich gilt: Je enger der Vorlagezyklus, desto wirksamer können Schutzlücken vermieden werden. Aufgrund des hohen Schutzbedürfnisses der Schülerinnen und Schüler sowie des u.U. engen Vertrauensverhältnisses zwischen den Schülerinnen und Schülern und den hier geregelten Personengruppen wird an bayerischen staatlichen Schulen ein Zeitraum von drei Jahren als vertretbar und angemessen angesehen und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. etwa die derzeitigen Muster-Kooperationsverträge zur Durchführung von Ganztagsangeboten oder Ziffer 4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 07.03.2018 (KWMBI. S. 134)).

Eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses an der Schule ist für staatliches Personal nach Art. 59, 60 und 60a BayEUG, das im Rahmen dessen Tätigkeit an der Schule eingesetzt wird, nicht erforderlich (vgl. hierzu auch die Ausnahme in Art. 60a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayEUG):

Zum einen erfolgt bei Beschäftigten des Freistaates bereits bei Einstellung die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses. Die Anforderung zielt dabei auf die Prüfung der charakterlichen Eignung als Ausfluss des verfassungsrechtlich vorgegebenen Leistungsgrundsatzes in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ab. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist der Leistungsgrundsatz – wie bei Beamten nach § 9 BeamtStG – auch bei der Einstellung von Arbeitnehmern in den öffentlichen Dienst zu beachten (vgl. BAG vom 21. Januar 2003 – 9 AZR 307/02). Der Schutzbereich des Art. 33 Abs. 2 GG gilt für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, unabhängig davon, ob es sich um Beamte oder Arbeitnehmer handelt (vgl. BAG vom 05.11.2002 – 9 AZR 451/01). Bei Tarifbeschäftigten richtet sich der grundrechtsgleiche Anspruch allein gegen den Bewerber/die Bewerberin, der/die arbeitsvertraglich gebunden werden soll. Eine entsprechende tarifvertragliche Regelung ist deshalb entbehrlich, da Art. 33 Abs. 2 GG unmittelbar beim Abschluss des Arbeitsvertrags (§ 2 TV-L) im öffentlichen Dienst zu beachten ist. Der Begriff „charakterliche Eignung“ umfasst sämtliche persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen. Bei der Einstellung gilt es daher

zu prüfen, ob und in welchem Maße der Bewerber/die Bewerberin für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst überhaupt oder speziell für das zu besetzende Amt/die zu besetzende Stelle geeignet ist. Ermittlungen zur charakterlichen Eignung sind nur bezüglich solcher Kriterien zulässig, die für die Prüfung der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Amt/die zu besetzende Stelle von Bedeutung sind. Zur Prüfung der charakterlichen Eignung dürfen auch objektive Kriterien, wie gerichtliche Vorstrafen herangezogen werden. So ist im Einstellungsverfahren die Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. eines aktuellen Auszugs aus dem Bundeszentralregister ebenso zulässig, wie die Fragen nach gerichtlichen Vorstrafen.

Zum anderen erfolgt bei staatlichem Personal bei entsprechenden Straftaten bzw. Verurteilungen nach Nr. 15 bzw. 16 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) die Mitteilung an den Freistaat Bayern als Arbeitgeber und es können daraufhin – soweit erforderlich – entsprechende Schritte eingeleitet werden. Dies gilt für bei kommunalen Schulen für kommunales, also ebenfalls im öffentlichen Dienst tätiges Personal entsprechend.

Bei den von Art. 60a erfassten Personen, soweit es sich nicht um staatliches Personal handelt, sondern z. B. um ehrenamtliche Kräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kooperationspartnern, gibt es jedoch keine ausreichenden Mitteilungspflichten bzw. ist der Vollzug der im folgenden genannten Vorschriften aufgrund von häufigen Personalfluktuationen und vielfältigen Tätigkeitsprofilen erschwert:

- Aufgrund der fehlenden Arbeitgebereigenschaft des Freistaates erfolgt keine Mitteilung nach Nr. 15 bzw. Nr. 16 MiStra an den Freistaat.
- Nach der derzeitigen Nr. 27 i. V. m. Nr. 16 Abs. 1 bis 3 MiStra erfolgt eine Mitteilung in Strafsachen gegen Schulleiter, Lehrer und andere Personen, die an Schulen mit pädagogischen Aufgaben betraut sind, wenn diese – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Schulen tätig sind. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die hier geregelten Personen nicht immer pädagogische Aufgaben wahrnehmen, sondern nach Abs. 1 ggf. nur erzieherische, betreuende und/oder pflegerische Aufgaben. Diese Tätigkeiten sind nicht automatisch deckungsgleich und können durchaus divergieren, sodass nicht in jedem Fall Mitteilungen nach Nr. 27 MiStra erfolgen könnten.

Selbst nach der geplanten Aufhebung der Einschränkung auf „Personen mit pädagogischen Aufgaben“ ist aufgrund der nicht flächendeckenden Sicherstellung der Vollzugspraxis, in diesen Fällen die Schulaufsichtsbehörde zu informieren, ein Abstellen auf Nr. 27 MiStra nicht ausreichend (vgl. hierzu auch das Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) –Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK): Anforderung eines Führungszeugnisses in „regelmäßigen Abständen“ – § 72 a S. 2 SGB VIII; Umsetzung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), JAmt 2006, S. 395).

- Nr. 35 MiStra ist ebenfalls nicht einschlägig: Zwar sieht diese zum Zweck der Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen eine Mitteilung vor, diese geht aber nicht an eine Schule oder eine Schulaufsichtsbehörde (vgl. Anhang 11 zur MiStra).

Das Mitteilungswesen über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen stellt daher keinen Ersatz für eine schulaufsichtliche Prüfung der persönlichen Eignung des Personals vor Tätigkeitsantritt dar.

In Ausnahmefällen kann gemäß Satz 4 auf eine Vorlage verzichtet werden.

Voraussetzung gemäß Nr. 1 ist, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, bei der nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen erscheint. Der Wortlaut lehnt sich an § 72a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII an, sodass die diesbezüglichen Erfahrungen und Kommentierungen herangezogen werden können (vgl. hierzu u. a. Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72a Rn. 45ff). Folgende alternativ oder kumulativ zu berücksichtigenden Aspekte sollen u. a. eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Frage darstellen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist:

- Wird es zu vertrauensbildenden, kontaktintensiven Situationen kommen?
- Besteht ein besonderes Näheverhältnis zu Schülerinnen/Schülern?
- Werden Tätigkeiten ausgeübt werden, bei welchen eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder vergleichbare Kontakte stattfinden?
- Wird ein Hierarchie- und Machtverhältnis entstehen (davon ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht)?
- Liegen Einschränkungen bei den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung vor?
- Werden Tätigkeiten ohne Anwesenheit/Aufsicht einer Lehrkraft ausgeübt werden?
- Wird ein Wirken in der Sphäre der Schülerin/des Schülers (z. B. Begleitung beim Toilettengang) erforderlich werden?

Typische, abhängig von der Schulart variierende, Tätigkeiten, bei welchen eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern im Raum stehen kann, sind u. a. folgende:

- Leitung von Arbeitsgemeinschaften wie Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel,
- Durchführung von Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache,
- Leitung von Kursen in Erster Hilfe und Verkehrserziehung,
- Erteilung von Schwimm- und Differenziertem Sportunterricht,
- Umsetzung schulischer Ganztagsangebote, insbesondere Beaufsichtigung während der Mittagspause, Hausaufgabenbetreuung, Lern- und Förderangebote, Freizeitangebote.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen sein muss. Kein erweitertes Führungszeugnis müssen etwa Erziehungsberechtigte in folgenden Fällen vorlegen: Teilnahme an einer Schülerwanderung als Begleitperson in Anwesenheit der Lehrkraft, Vorstellen ihres Berufs im Rahmen des Unterrichts, Mithilfe bei einem Schulfest.

Des Weiteren ist auf die zu § 72a SGB VIII erlassenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII) vom 25.09.2012 (DV 15/12 AF II) zu verweisen.

Die Ausnahme in Nr. 2 betrifft im öffentlichen Dienst tätiges, sonstiges Personal an Schulen, für welches eine Vorlagepflicht bei Einstellung besteht:

Hinsichtlich des staatlichen Personals darf auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

Auch die kommunalen Körperschaften haben dafür zu sorgen, dass nur geeignetes Personal im Sinn des Abs. 2 Satz 1 eingesetzt wird. Für das von ihnen beschäftigte bzw. eingesetzte Personal sind sie jedoch selbst verantwortlich, d. h. die Art der Feststellung der persönlichen Eignung bleibt den kommunalen Körperschaften vorbehalten. Eine Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen dieser Personengruppe bei Schulleiterin oder Schulleiter ist daher nicht erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob

- es sich um kommunale Schulen handelt und die kommunalen Körperschaften somit sowohl für das Lehrpersonal nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 sowie das Verwaltungs- und Hauspersonal nach Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 3 Abs. 3 BaySchFG zuständig sind oder
- es sich um staatliche Schulen handelt und die kommunalen Körperschaften somit lediglich für das Hauspersonal nach Art. 3 Abs. 3 BaySchFG zuständig sind.

An kommunalen Schulen können daher nach Satz 5 abweichende Verfahren festgelegt werden.

Zu Abs. 4:

Die Verweisung auf Art. 59 Abs. 2 BayEUG war bisher in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BayEUG geregelt und wird systematisch in Art. 60a Abs. 4 verschoben. Art. 59 Abs. 2 gilt auch für das in Abs. 1 Satz 1 genannte Personal.

Der zweite Teil der Verweisung entspricht dem bisherigen Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG und wurde aus o. g. Gründen verschoben und redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Eine Regelung für das Personal des Freistaates ist nicht erforderlich, die Verpflichtung ergibt sich bereits aus Art. 145 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG).

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 62 Abs. 5):

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung der Informations- und Vorschlagsrechte für die Schülermitverantwortung (Art. 62 BayEUG) an die dem Elternbeirat in Art. 67 BayEUG gewährten Rechte. Insbesondere soll dem Schülerausschuss wie dem Elternbeirat das Recht eingeräumt werden, Anregungen und Vorschläge an die Schulaufsichtsbehörde und den Sachaufwandsträger zu stellen und von diesen wie von der Schulleitung für den Fall einer Ablehnung auf Antrag eine begründete schriftliche Antwort zu erhalten.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 65):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 67):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 26 (Art. 62 Abs. 5).

Zu § 1 Nr. 30 (Art. 69) und § 1 Nr. 31 (Art. 73):

Den Artikeln wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 32 Buchst. a (Art. 80 Satz 1):

Die Schuleingangsuntersuchung (SEU) findet bisher im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 statt. Sie trägt damit dem Ziel zu wenig Rechnung, mit einer Entwicklungsdiagnostik möglichst frühzeitig einen notwendigen Förderbedarf zu identifizieren und noch vor der Einschulung geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten. Die Schuleingangsuntersuchung wird daher in Bayern novelliert.

Das Konzept des Pilotprojekts Gesundheits- und Entwicklungsscreening im Kindergartenalter (GESiK) wird sukzessive flächendeckend umgesetzt. Die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen und Mitteln zur Umsetzung des Konzepts bleibt den Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Demzufolge wird die Schuleingangsuntersuchung künftig in den beiden letzten Kindergartenjahren stattfinden.

Zu § 1 Nr. 32 Buchst. b (Art. 80 Satz 3):

Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben. Dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG wird dadurch Rechnung getragen, dass die Regelung in Art. 124a BayEUG neuerlassen wird.

Zu § 1 Nr. 33 (Art. 86):

Art. 86 BayEUG weist bislang Regelungslücken bezüglich der Durchführung von Ganztagsangeboten auf: So war bislang nicht geregelt, wie zu verfahren ist, wenn Schülerinnen und Schüler für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen von der Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot ausgeschlossen werden sollen. Ein Ausschluss von offenen Ganztagsangeboten war gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG nur für einen Zeitraum von maximal vier Wochen möglich, während ein Ausschluss vom Unterricht – wenn auch nur an Pflichtschulen – auch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahrs (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG) erfolgen kann.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Entstehung der Vorschrift überwiegend singuläre Veranstaltungen wie Schülerfahrten, Wandertage, Vorträge, Theateraufführungen und Schulsportfeste im Blickfeld standen, nicht aber dauerhaft eingerichtete außerunterrichtliche Angebote mit einer regelmäßigen, möglicherweise sogar täglichen Teilnahme von Schülerinnen und Schülern über ein ganzes Schuljahr hinweg.

Mit dem Ausbau von schulischen Ganztagsangeboten in Bayern hat sich jedoch mit den außerunterrichtlichen Angeboten der Rahmen sonstiger Schulveranstaltungen im Sinne des Art. 30 BayEUG erweitert. So handelt es sich bei offenen Ganztagsangeboten in Gänze um solche sonstigen Schulveranstaltungen (vgl. KMBek – Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 12.04.2018 (KWMBI. S. 151), Ziff. 1.3; entsprechend auch die KMBek – Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 (KWMBI. S. 167)).

Ein ähnliches Problem ergab sich bezüglich Ordnungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die gebundene Ganztagsangebote besuchen: Neben der Möglichkeit der Erteilung eines (verschärften) Verweises kannte das BayEUG nur den Ausschluss vom Unterricht von unterschiedlicher Dauer. Die Versetzung in die Halbtagsklasse als im Vergleich hierzu milderes Mittel war dagegen nicht möglich. Zwar regelte das BayEUG bisher schon die Möglichkeit einer Versetzung in eine Parallelklasse, diese Ordnungsmaßnahme konnte jedoch nur in den wenigsten Fällen greifen, da es an den Schulen neben den Halbtagsklassen meist nur einen Ganztagszug gibt. Die Versetzung aus einer Ganztagsklasse mit dem ihr eigenen pädagogischen Konzept, den damit verbundenen spezifischen Lerngewohnheiten sowie dem im Vergleich zu Halbtagsklassen wesentlich größeren Zeitumfang an Bildungs- und Betreuungsangeboten in eine Halbtagsklasse ist aufgrund der ihr damit immanenten Eingriffsqualität gesetzlich zu verankern.

Wie aber die Erfahrung bezüglich der Durchführung von Ganztagsangeboten gezeigt hat, bedarf es auch im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Möglichkeit, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, da sich regelwidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern nicht nur auf den Unterricht beschränkt, sondern sich auch im Rahmen schulischer Ganztagsangebote als sonstige Schulveranstaltung beobachten lässt. Teilweise fallen Störungen hier sogar stärker ins Gewicht, da schulische Ganztagsangebote in ihren Projekt-, Erholungs- und Lernphasen oftmals offen gestaltete Lernformen und freiere Gestaltungsformen losgelöst vom Klassenverband umsetzen. Dies bedingt unter Umständen verstärkt Möglichkeiten für Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern, so dass der dauerhafte Ausschluss der störenden Schülerinnen oder Schüler aus dem Ganztagszug zumindest als Ultima Ratio zum Schutz der übrigen Schülerinnen und Schüler möglich sein muss.

Zu Buchst. a:

Es erfolgt eine Ergänzung des bisherigen Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG. Neben der Möglichkeit zum Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts (bisher Alt. 1) oder zum Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung (bisher Alt. 2) ist nun nach Nr. 4 Buchst. c bei Schülerinnen und Schülern aus Ganztagsklassen die zeitweilige Versetzung in eine Halbtagsklasse als milderes Mittel zum zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht möglich.

Zu Buchst. b:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht bei Besuch einer Ganztagsklasse zwangsläufig auch die außerunterrichtlichen Angebote umfasst.

Zu Buchst. c:

Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG wird neu gefasst, um die Belange der Ganztagschule erstmalig berücksichtigen zu können: So ist nun in Nr. 6 Buchst. a geregelt, dass ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht bei Besuch einer Ganztagsklasse zwangsläufig auch die außerunterrichtlichen Angebote umfasst. Mit dieser angepassten Formulierung kann nun auch bei der rhythmisierten Form des Unterrichts der Ganztagsklassen, bei der sich Unterrichtsphasen mit außerunterrichtlichen Angeboten abwechseln, der Ausschluss vom gesamten Schultag erreicht werden, wie er bis jetzt bereits bei dem Besuch von Halbtagsklassen möglich war.

Nr. 6 Buchst. b ermöglicht den Ausschluss von sonstigen Schulveranstaltungen für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, bislang konnte ein solcher nur für bis zu vier Wochen erfolgen (Abs. 2 Nr. 4). Hierdurch bietet sich nun auch bei schulischer Gefähr-

dung insbesondere für offene Ganztagsangebote, die im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht als sonstige Schulveranstaltungen durchgeführt werden, eine Handlungsoption im Hinblick auf Ordnungsmaßnahmen.

Parallel zu dieser Ausschlussmöglichkeit vornehmlich für offene Ganztagsangebote wurde in Nr. 6 Buchst. c für gebundene Ganztagsangebote das Instrument der Versetzung aus einer Ganztagsklasse in eine Halbtagsklasse ebenfalls für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen bei schulischer Gefährdung geschaffen.

Zu Buchst. d:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht bei Besuch einer Ganztagsklasse zwangsläufig auch die außerunterrichtlichen Angebote umfasst.

Zu § 1 Nr. 34 (Art. 90):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 35 (Art. 94):

Abs. 1:

Hierbei handelt es sich v. a. um eine redaktionelle Änderung infolge der Änderung in Art. 60a BayEUG (vgl. o. g. Ausführungen):

Auch bei Lehrkräften an Privatschulen besteht – wie bisher – die einmalige Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies wird durch den Verweis auf Art. 60a Abs. 3 Satz 1 nun explizit normiert. Auch hier dürfen Verurteilungen berücksichtigt werden, die bereits getilgt worden sind oder zu tilgen wären (Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG).

Eine erneute Vorlage in Abständen von drei Jahren ist aufgrund Nr. 27 MiStra bei ununterbrochener Beschäftigung nicht erforderlich. Es erfolgt somit ein Gleichlauf mit dem staatlichen Personal.

Abs. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung des Art. 60a BayEUG. Die staatliche Schulaufsicht ist durch den Freistaat nicht nur in Bezug auf Lehrkräfte an Privatschulen, sondern auch in Bezug auf das sonstige Personal selbst wahrzunehmen. Diesem Leitsatz dient die Vorgabe, dass die erweiterten Führungszeugnisse der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Durch den Verweis auf Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird aktuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan. Zur Vereinfachung kann die Vorlage an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden in Form schulbezogener Listen erfolgen.

Der auf Art. 60a Abs. 1 Satz 1 beschränkte Verweis hat folgenden Grund:

Verwaltungs- und Hauspersonal an Privatschulen nimmt wie an öffentlichen Schulen üblicherweise administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahr. Sollte es im Einzelfall tatsächlich über sein übliches Tätigkeitsprofil hinaus erzieherische oder pflegerische Aufgaben wahrnehmen, so ist es aufgrund dieser faktischen Gegebenheiten als Personal im Sinn des Art. 60a Abs. 1 Satz 1 zu betrachten mit der Folge, dass Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend gelten. Im Übrigen hat der Privatschulträger bei Einstellung in eigener Verantwortung zu überprüfen, ob das Verwaltungs- und Hauspersonal generell für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig ist. Es wird daher empfohlen, dass der Privatschulträger auch bei der Einstellung von Verwaltungs- und Hauspersonal, das ausschließlich administrativ tätig ist bzw. ausschließlich der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten vornimmt, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordert.

Zu § 1 Nr. 36 (Art. 105):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 37 (Art. 113b) und Nr. 38 (Art. 113c):

Im Zuge der Heimatstrategie der Staatsregierung wurden zum 01.09.2018 die Aufgaben der Qualitätsagentur vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung auf das Bayerische Landesamt für Schule übertragen (vgl. Art. 117 BayEUG und die Bekanntmachung des Staatsministeriums „Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule“ vom 01.10.2018, KWMBL. S. 375). Eine Statistikstelle des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung wird daher nicht mehr benötigt, die Aufgaben werden vom Bayerischen Landesamt für Schule übernommen.

Zu § 1 Nr. 39 (Art. 118):

Art. 118 BayEUG wurde redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Hierzu folgende Anmerkungen:

Maßnahmen des Schulzwangs werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollstreckt, sodass die in Art. 118 BayEUG enthaltenen Regelungen diejenigen des VwZVG lediglich konkretisieren. Doppelungen können daher entfallen.

Im Einzelnen:

- Der bisherige Art. 118 Abs. 1 Satz 3 BayEUG („Verzicht auf die Vorladung“) ist aufgrund des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht erforderlich; danach kann auf eine Anhörung bei Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung abgesehen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Eine Androhung der Zwangsmaßnahme nach Art. 36 VwZVG ist dahingegen erforderlich.
- Der bisherige Art. 118 Abs. 2 BayEUG kann im Hinblick auf die Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 1 VwZVG entfallen.

Im Übrigen wurde der Gesetzestext lediglich redaktionell gestrafft.

Zu § 1 Nr. 40 (Art. 119):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 39 (Art. 118 BayEUG).

Zu § 1 Nr. 41 (Art. 120):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 32 Buchst. b (Art. 80 Satz 3 BayEUG). Die Anforderungen an das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG werden nun durch den Neuerlass des Art. 123a BayEUG erfüllt.

Zu § 1 Nr. 42 (Einfügen eines neuen Siebten Teils):

Die bisherigen Art. 24a und Art. 122 Abs. 4 BayEUG werden in einem neuen Siebten Teil zusammengefasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Änderungen der einzelnen Artikel im Einzelnen:

Zu Art. 120 bisher Art. 24a:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 5 (Art. 24a). Der Artikel wird lediglich redaktionell gestrafft. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. 121 bisher Art. 122 Abs. 4:

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage im bisherigen Art. 122 Abs. 4 wird nun in den neu geschaffenen Art. 121 übernommen und neu gefasst, um zweifelsfrei den Bestimmtheitserfordernissen zu genügen, wie sie etwa im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.1976, Az. 1 BvR 2325/73, dargelegt sind. Zugleich wird die Errichtung der bestehenden Studienkollegs gem. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung durch Gesetz geregelt. Die Aufgabenzuweisung entspricht den bisherigen Aufgaben, die sich aus den Regelungen über Anerkennung der im Ausland erworbenen, aber nicht voll den Anforderungen entsprechenden Nachweisen der Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder fachgebundenen Fachhochschulreife in § 11 Abs. 4 bzw. § 26

Abs. 4 Qualifikationsverordnung (QualV) ergeben. Die Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang werden zur Klarstellung ausdrücklich erwähnt, um Zweifel an der Notwendigkeit dieses Angebots in Ergänzung des Deutschunterrichts zu beseitigen, da diese Vorbereitungskurse in bestimmten Fällen erst das Vorliegen aller Voraussetzungen für den Hochschulzugang ermöglichen.

Da die Studienkollegs, wie die Staatsinstitute, keine Schulen sind und deshalb z. B. nicht als private Schulen betrieben werden können, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des BayEUG einzeln aufzuführen. Die Studienkollegs sind aber dem Unterrichtswesen zuzuordnen, da sie in gleicher Weise wie z. B. das Gymnasium, das Kolleg oder die Berufliche Oberschule vor Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung besucht werden. Zur Ausübung der Aufsicht werden wegen der vergleichbaren Aufgabenstellung die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien herangezogen. Die Bezugnahme auf die Sonderregelung des Art. 116 Abs. 4 für ihre Beauftragung wird daher in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 1 Nr. 43 (Verschiebung des bisherigen Siebten Teils)

Redaktionelle Änderung.

Art. 122 bisher Art. 121:

Aufgrund der Einfügung des Siebten Teils ist eine neue Nummerierung erforderlich. Der bisherige Art. 121 ist nun Art. 122 BayEUG. Es erfolgt eine Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dahingehend, dass das Wort Hauptschule durch das Wort Mittelschule ersetzt wird. Die entsprechenden Bestandteile der betroffenen Schulen sind inzwischen als Mittelschule anerkannt.

Es erfolgt eine Änderung in Abs. 4 dahingehend, dass Satz 1 Halbsatz 1 neu gefasst und Satz 2 aufgehoben wurde. Diese Änderung beruht auf folgenden Erwägungen.

Insbesondere mit Einfügung der Art. 85a, 113a und 113b BayEUG, die Regelungen zum „Automatisierten Verfahren bei der Erhebung von Schuldaten“ formulieren, wurden hinsichtlich Auskunftspflicht und Datenschutz die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die zeitgemäße Datenverarbeitung an Schulen und Schulaufsichtsbehörden zur Unterstützung ihrer Verwaltungsaufgaben sowie zur Gewinnung statistischer Informationen für Steuerungs- und Planungszwecke geschaffen.

Die Einführung des komplexen Verfahrens erfolgt nach Schularten getrennt. Dafür gab und gibt es sachliche Gründe: Es sind rund 6.100 Schulen mit dem Schulverwaltungsprogramm ASV zu versorgen. Ein gleichzeitiger Roll-Out hätte es unmöglich gemacht, die mit der Einführung des neuen Systems an den Schulen erforderliche Hilfestellung zu leisten. Daher erfolgt der Roll-out – entgegen der anfänglichen Planungen – gestaffelt nach Schularten in den jeweils betroffenen Schularten nach folgendem Schema:

1. Parallelbetrieb (Anwendung von Alt- und Neungsverfahren im Sinne eines erweiterten Testbetriebs) an einer repräsentativen Auswahl an Schulen (nach Tests an einzelnen, ausgewählten Schulen) – darunter auch Privatschulen;
2. Im Anschluss an allen Schulen der betroffenen Schulart (Umstellungsphase):
 - zuerst Abgabe der Daten zur Beschreibung der Unterrichtssituation im Altverfahren (Amtliche Schulstatistik basiert noch auf Daten des Altverfahrens),
 - Übertragung der Daten aus den alten Schulverwaltungsprogrammen in das neue Schulverwaltungsprogramm (ASV),
 - Vervollständigung, Plausibilisierung und Lieferung der Daten im Neungsverfahren.
3. Im jeweils wiederum darauffolgenden Schuljahr erfolgt die vollständige Produktivsetzung des Neungsverfahrens (einschließlich Erstellung der Amtlichen Schulstatistik).

Stand Januar 2019 ist das neue Verfahren an den Grund- und Mittelschulen, den Realschulen, den Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, den Abendrealschulen, den Gymnasien sowie den Schulen besonderer Art im Sinne von Art. 122 Abs. 1 BayEUG produktiv eingeführt. Damit sind mehr als 4.100 Schulen – also 67 Prozent aller Schulen – sowie auf Seiten der Schulaufsichtsbehörden neben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Staatlichen Schulämter, die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für Realschulen und Gymnasien sowie – als Schulaufsicht über

die vier in Oberbayern gelegenen Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung – die Regierung von Oberbayern einbezogen. Hinzu kommt das Landesamt für Statistik mit der Durchführung und Generierung der Amtlichen Schulstatistik für diesen Schulbereich.

Zur Erlangung der Produktionsreife für die übrigen Schularten und zur Realisierung bislang zurückgestellter Ergänzungen sind noch zahlreiche Anpassungen und Erweiterungen erforderlich. Insbesondere ziehen die in den letzten Jahren erfolgten Entwicklungen im Schulsystem zum Teil aufwändige Änderungen in allen Komponenten des Softwaresystems nach sich. Beispielhaft wären hierbei die Aufteilung der Volksschulen in Grund- und Mittelschulen, die Errichtung von Grund- und Mittelschulverbänden, die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium oder die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schularten (Inklusion) zu nennen. Ohne diese zwingend erforderlichen Anpassungen kann die Software nicht in Betrieb genommen bzw. weiterbetrieben werden. Der konkrete Zeitpunkt der vollständigen Produktivsetzung hängt darüber hinaus stark von den hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen ab.

Die Aufrechterhaltung der alten Rechtsgrundlage ist aus Datenschutzgründen erforderlich, solange auch nur eine Schule im Altverfahren liefert. Wie sich aus dem geschilderten Einföhrungsszenario ergibt, kann eine Produktivsetzung an bestimmten Schularten schon stattgefunden haben, aber der Parallelbetrieb an anderen Schularten ist noch erforderlich. Daher muss der Übergangszeitraum verlängert werden, obwohl insgesamt lediglich nur noch ca. 1.600 berufliche Schulen sowie ca. 350 Förderzentren und Schulen für Kranke, 24 Freien Waldorschulen und 11 Schulen des zweiten Bildungswegs an das Neuverfahren angeschlossen werden müssen. Dies wird sukzessive geschehen.

Da die gesetzlich geregelte Berichtspflicht im Dezember 2017 erfüllt wurde, kann Satz 2 gestrichen werden.

Zu Art. 123 bisher Art. 122 Abs. 4:

Redaktionelle Folgeänderungen durch die Verschiebung des Art. 5a BayEUG ins BayEbFÖG (vgl. § 2) und die Regelung der Ermächtigungsgrundlage für Studienkollegs in Art. 121. Der bisherige Art. 122 ist nun Art. 123 BayEUG.

Zu Art. 124 bisher Art. 80 Satz 3 und Art. 120:

Diese Regelung aufgrund der Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG war bisher in Art. 80 Satz 3 und Art. 120 geregelt. Durch die Änderung des Art. 80 Satz 3 BayEUG ist ein Neuerlass erforderlich. Die bisherigen Regelungen werden in einem Artikel zusammengefasst und redaktionell angepasst.

Zu Art. 125 bisher Art. 123:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 43 (bisher Art. 121 Abs. 4, nun Art. 122 Abs. 4) und zu § 1 Nr. 42 (Einfügen der jetzigen Art. 120 und 121).

§ 2 (Folgeänderungen)

Zu § 2 Abs. 1 (MeldDV):

Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 13 (Art. 37 Abs. 1).

Zur Vorbereitung der Schuleingangsuntersuchung sind die notwendigen Daten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 MeldDV ungeachtet der Option, dass die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben können, auch von den Kindern zu melden, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden.

§ 2 Abs. 2 (BaySchFG):

Folgeänderung zur Änderung § 1 Nr. 43 (bisher Art. 121 nun Art. 122).

Zu § 2 Abs. 3 (BayEbFÖG):

Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 6):

Die Regelung übernimmt die durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehobenen Art. 5a Abs. 3, 122 Abs. 3 BayEUG in das BayEbFÖG.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 4):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (Art. 4 Abs. 5):

Die Regelung dient der Klarstellung dahingehend, dass die abschlussbezogene berufliche Aus- und Fortbildung nicht zu den berücksichtigungsfähigen Angeboten der Erwachsenenbildung gehört.

§ 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2019/20. Das Gesetz tritt zum 1. August 2019 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 1 Nr. 37 (Art. 113b) und Nr. 38 (Art. 113c) rückwirkend zum 1. September 2018 und § 1 Nr. 13 und § 2 Abs. 1 (Einschulungskorridor) rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Anna Toman

Abg. Berthold Rütth

Abg. Gabi Schmidt

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Raimund Swoboda

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (Drs. 18/1481)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo begründet.
Ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo (Unterricht und Kultus): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Diese Koalition aus CSU und FREIEN WÄHLERN arbeitet zügig und genau. Das gilt auch für die Staatsregierung. Das kann ich sagen, weil ich gerade wohl der einzige Vertreter der Staatsregierung im Saal bin. Insofern spreche ich das auch ganz selbstbewusst aus. Gerade auch im Bildungsbereich setzen wir den Koalitionsvertrag zügig um.

Heute geht es um die Änderung des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes. Diese umfasst eine ganze Reihe wichtiger und unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel. Unser Ziel ist immer die Stärkung der Schulfamilie. Dies werden wir mit verschiedenen Maßnahmen umsetzen. Wir haben in der Ressortanhörung viel Rückenwind bekommen. Auch die Verbandsanhörung ist sehr positiv gelaufen. Gestatten Sie mir, dass ich nur ganz wenige Themen nenne. Dann können wir in die Debatte einsteigen und sie auch im Ausschuss weiterführen.

Uns ist ganz wichtig, auch die kommunalen Schulen zu stärken. Wir haben deshalb im Gesetz vorgesehen, dass die erweiterte Schulleitung, die es bei staatlichen Schulen schon in verschiedenen Bereichen gibt, auch bei den kommunalen Schulen möglich wird. Das ist von den Kommunen positiv aufgenommen worden.

Genauso liegt uns am Herzen, den Bereich Ganztagschule mit verschiedenen Maßnahmen zu stärken. Zum einen haben wir bewusst den Sprengelbegriff erweitert,

damit es möglich ist, interkommunale Lösungen zu finden, und damit Gemeinden in Bezug auf den Ganzttag zusammenarbeiten können. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch darauf, dass wir für die Mitarbeiter im Ganzttag die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich verankert haben. Das halte ich für besonders wichtig, gerade zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen. Der Staat muss wissen, wer in den Ganztageseinrichtungen arbeitet.

Ich will nicht unerwähnt lassen, dass im Gesetz auch die Schülermitverantwortung gestärkt worden ist. Dafür tun wir auch außerhalb des Gesetzes viel. Für diejenigen, die es noch nicht wissen, kann ich an dieser Stelle mitteilen, dass ein langjähriger Wunsch der Schülermitverwaltung nach einem eigenen Raum erfüllt worden ist. Diesen haben sie inzwischen am Institut für Schulqualität und Bildungsforschung bekommen. Dort können sie in der Nähe mehrerer Ministerien arbeiten und sich einbringen.

Ich will noch ein paar Worte zu dem Thema sagen, das in der öffentlichen Debatte die meiste Aufmerksamkeit bekommen hat, dem Einschulungskorridor. Mit dieser Regelung haben wir sehr zügig ein Versprechen umgesetzt, das wir im Koalitionsvertrag vom November vergangenen Jahres gegeben haben. Es geht konkret um die Kinder, die im Juli, August oder September, das heißt, kurz vor der Einschulung, sechs Jahre alt werden. Bislang konnten sie nur dann zurückgestellt werden, wenn von den Lehrern vor Ort ein Härtefall festgestellt wurde. Das war ein sehr bürokratisches Verfahren.

Wir haben die Regelung eingeführt, dass in diesem Fall das letzte Wort bei den Eltern liegt. Das Verfahren bleibt gleich; aber die endgültige Entscheidung dürfen die Eltern fällen. Das halte ich für sehr sinnvoll; denn schon auf der Grundlage der bisherigen Härtefallregelung sind ungefähr 25 % der Juli-Kinder, über 30 % der August-Kinder und 50 % der September-Kinder zurückgestellt worden. Die Neuregelung stellt gleichzeitig eine Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer von Bürokratie dar; sie können sich damit anderen Aufgaben widmen. Ich kann schon an dieser Stelle deutlich sagen, dass wir trotz der geringeren Aufgabenfülle keine einzige Lehrerstelle abziehen. Wir

belassen alle Lehrerstellen im System der Grundschule. Insofern steht noch mehr Zeit für den Unterricht zur Verfügung.

Die Informationen sind frühzeitig gegeben worden. Ich hatte schon vor Weihnachten mit den Schulräten und dem einschlägigen zuständigen Verband gesprochen. Wir haben unser Vorhaben also schon wenige Wochen nach dem Abschluss des Koalitionsvertrages erläutert. Wir haben dann über Weihnachten – auch über Weihnachten wird im Ministerium gearbeitet – den entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet.

(Volkmar Halbleib (SPD): Solange nicht an den Weihnachtstagen selbst gearbeitet wird!)

– Nicht direkt an Weihnachten; aber die Weihnachtsferien sind zwei Wochen lang, und der eine oder andere findet dann doch den Weg in die Behörden. Das gilt nicht nur für das Kultusministerium, sondern vielleicht auch für andere Ministerien

(Volkmar Halbleib (SPD): Auch für Abgeordnete!)

und darüber hinaus. – Insofern ist von uns entsprechend informiert worden.

In ungefähr einem Monat, am 3. Mai, ist der Stichtag. Bis dahin müssen die Eltern entscheiden – ich sage es noch einmal deutlich: die Eltern! –, ob sie ihr Kind, das im Juli, August oder September sechs Jahre alt wird, zum Schuljahr 2019/2020 einschulen lassen wollen. Wenn sie dies nicht wünschen, dann wird das Kind als sogenanntes Kann-Kind zurückgestellt. Das Verfahren ist alles in allem sinnvoll. Damit stellen wir das Kindeswohl in den Mittelpunkt. – Damit will ich meine kurzen Erläuterungen abschließen.

Diesem Gesetzentwurf liegt die Absicht der Verbesserung der Bildungslandschaft und der Stärkung der gesamten Schulfamilie zugrunde. Zu Letzterer gehören nicht nur die Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch die Eltern, die Kinder und Jugendlichen sowie die Kommunen. Wir haben das alles mit vielen Detailregelungen im Gesetzentwurf erreicht. Ich bedanke mich recht herzlich nicht nur bei den Mitarbeitern des Ministeriums,

sondern auch bei den Fraktionen, die nach vielen Gesprächen im Vorfeld unser Vorhaben mittragen. Ich bedanke mich bei den Bildungspolitikern, insbesondere denen der Koalitionsfraktionen, und freue mich auf die Debatte jetzt im Plenum und anschließend im zuständigen Ausschuss. – Recht herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Dafür ist die Gesamtredezeit der Fraktionen nach der Geschäftsordnung auf 32 Minuten festgelegt. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile als Erstes der Kollegin Anna Toman von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Anna Toman (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung legt uns einen sehr umfangreichen Vorschlag zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vor. Ich möchte mich auf einige Punkte konzentrieren.

Die erweiterte Schulleitung, die der Herr Staatsminister schon angesprochen hat, bietet die Möglichkeit, neue Organisationsstrukturen an einer Schule zu etablieren. Das Konzept soll zu einer verkürzten Führungsspanne und damit zu einer besseren Rückmeldung für die Lehrkräfte führen. Bisher konnten nur staatliche Schulen auf Antrag eine erweiterte Schulleitung einrichten. Dies soll fortan auch für Schulen in kommunaler Trägerschaft ermöglicht werden. Wir halten es für sinnvoll, dafür die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Allerdings sind wir der Meinung, dass man das System der erweiterten Schulleitung überprüfen muss. Das Beurteilungsverfahren durch die erweiterte Schulleitung steht in der Kritik. Aber auch das Schulklima kann durch diese mittlere Führungsebene negativ beeinflusst werden. Das muss und darf man hinterfragen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das wachsende Ganztagsangebot an bayerischen Schulen hat zur Folge, dass immer mehr externe Kräfte an den Schulen arbeiten. Kinder und Jugendliche wenden sich bei Problemen und Sorgen oftmals vertrauensvoll an eine ihnen sympathische Person. Sie unterscheiden nicht zwischen Lehrkräften und sonstigem Personal. Umso wichtiger ist es, dass die Kinder und Jugendlichen vor Missbrauch durch Lehrkräfte, aber auch durch externes Personal in der Schule geschützt werden, dass das Vertrauen, das sie in die Erwachsenen haben, nicht ausgenutzt wird. Aus diesem Grund begrüßen wir die Überprüfung aller Personen, die an der Schule arbeiten, und die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das Führungszeugnis allein wird aber nicht ausreichen, um unsere Kinder ausreichend zu schützen. Dazu sind weitere Maßnahmen, insbesondere Präventionsmaßnahmen, notwendig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Familien, in denen beide Elternteile arbeiten wollen oder müssen, Alleinerziehende und viele andere Familienmodelle haben eines gemeinsam: dass sie auf Ganztagsbetreuung angewiesen sind. Solche Angebote sind unabdingbar geworden. Umso ärgerlicher war es für Familien, dass Ganztagsangebote aufgrund zu weniger Anmeldungen in der jeweiligen Schule nicht zustande gekommen sind. Gemeinschaftliche Lösungen mit Schulen außerhalb des eigenen Sprengels waren nicht möglich. Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Ganztags Sprengels im Grundschulbereich, damit tatsächlich passgenaue Lösungen ermöglicht werden.

Auch die anderen Schularten wie die Mittelschule sind auf flexible Lösungen angewiesen. Die Anpassung des Gesetzes kann also nur der erste Schritt in die richtige Richtung sein. Auch für die Mittelschulen muss diese Möglichkeit geschaffen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Bayern haben bisher in der Regel das Geburtsdatum und eine Schuleingangsuntersuchung über die Schulfähigkeit eines Kindes entschieden. Bisher galt der 30. September als Stichtag für alle Kinder. Immerhin werden jedes Jahr circa 13 % der zur Einschulung anstehenden Kinder zurückgestellt, weil die Eltern ihr Kind nicht als schulreif empfinden, ihrem Kind noch ein Jahr Kindergarten gönnen wollen oder weil triftige Gründe gegen die Einschulung sprechen. Aus diesem Grund unterstützen wir den flexiblen Einschulungskorridor. Er stellt eine formale Entlastung der Eltern dar, da sie ihr Kind nicht mehr umständlich zurückstellen lassen müssen, sondern nach eigenem Ermessen im Sinne ihres Kindes handeln können.

Das Verfahren wurde verkündet, obwohl die Schuleinschreibungen schon voll im Gange sind. Es wird bereits angewendet. Erst jetzt schaffen Sie – endlich! – die gesetzliche Grundlage dafür. Wir hätten uns gewünscht, dass dieses durchaus sinnvolle Verfahren mit mehr Vorlauf und Planung eingeführt worden wäre.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Denn die überstürzte Einführung führt in den Kindertagesstätten und Kinderkrippen schon jetzt zu Problemen, weil nicht alle Kommunen genügend Plätze für das kommende Jahr zur Verfügung stellen können.

Das bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz soll in insgesamt 43 Punkten geändert oder optimiert werden. Diese Änderungen gehen aber weit über die in der Problemstellung oder im Lösungsteil des Gesetzentwurfs beschriebenen Sachverhalte hinaus, zum Beispiel bezüglich des Aufgabenbereichs des neuen Landesamtes für Schule oder bezüglich der Rechte der Schülermitverantwortung.

Wir werden uns mit dem Gesetzentwurf eingehend auseinandersetzen und freuen uns auf die Diskussion im Fachausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist der Kollege Berthold Rüth von der CSU.

Berthold Rüth (CSU): Sehr geehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung geht es um ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Im Wesentlichen regelt dieser Gesetzentwurf drei Punkte: Es geht um die Entscheidungsfreiheit der Eltern bei der Einschulung ihrer Kinder. Es geht um die Stärkung der Schülermitverantwortung, und es geht um den Schutz der Kinder, Stichwort: amtliches Führungszeugnis.

Ich möchte auf weitere Veränderungen hinweisen, zum Beispiel auf die Einführung der erweiterten Schulleitung. Kollegin Toman hat gesagt, das sei ein schwieriges Thema und könnte zu Diskussionen führen. Nach all dem, was ich weiß, hat die erweiterte Schulleitung bislang überall gute Noten bekommen. Die Schulen freuen sich. Die Lehrer freuen sich darüber, dass sie mehr Verantwortung haben, und die Schulleiter freuen sich darüber, dass sie Verantwortung delegieren können. Junge Lehrer freuen sich darüber, dass sie frühzeitig mehr Verantwortung übertragen bekommen. Ich glaube von daher schon, dass das eine wichtige und gute Neuerung ist. Wir erweitern ferner die Ganztagssprengel im Grundschulbereich, und wir verändern die Schuleingangsuntersuchung.

Ich möchte aber zunächst einmal auf den Einschulungskorridor zurückkommen. Wir haben dieses Thema im Koalitionsvertrag festgelegt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni sechs Jahre alt werden, gibt es einen dreimonatigen Einschulungskorridor. Die Eltern können dann entscheiden, ob das Kind eingeschult wird oder nicht.

Meine Damen und Herren, ich möchte aber auch klar und deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Eltern nicht einfach so sagen können, ob sie ihr Kind einschulen wollen oder nicht, sondern es findet eine intensive Beratung statt, und es gibt auch eine Emp-

fehlung durch die Schule. Es ist ganz, ganz wichtig, dass hier ein Dialog zwischen Eltern und Schule stattfindet. Ich glaube, das ist ein sehr guter Ansatz.

Die Kollegin Toman hat gesagt, das sei alles sehr kurzfristig gewesen. Darüber wurde aber bereits im Dezember 2018 diskutiert; damals wurde das Thema besprochen. Bis zum 3. Mai muss festgelegt sein, ob das Kind jetzt oder erst später in die Schule geht. Ich denke, insofern war genügend Zeit. Ich habe mich auch einmal – das ist natürlich kein vollständiges Bild – vor Ort umgehört. Bei uns hat kein Kindergarten Probleme mit zu wenigen oder zu vielen Plätzen. Ich glaube kaum, dass es hier zu großen Verwerfungen kommen wird. Meines Erachtens war der Vorlauf also lang genug.

Ganz wichtig ist uns die gesetzliche Verankerung der Schülermitverwaltung. Bisher konnten nur die Elternbeiräte auf gesetzliche Regelungen zurückgreifen. Jetzt sind Schulleitung, Schulaufsichtsbehörde sowie Aufwandsträger verpflichtet, die Anregungen der SMV binnen einer bestimmten Frist zu behandeln. Wenn es zu irgendeinem Thema eine Absage gibt, muss diese schriftlich begründet werden. Dieser Dialog nützt der gesamten Schulfamilie. Das ist eine Aufforderung an alle, die an diesem Prozess beteiligt sind, offen miteinander umzugehen.

Das amtliche Führungszeugnis ist ganz wichtig. Wir lesen in den Medien ständig, dass es immer wieder ganz überraschende Vorkommnisse gibt. Es geht einfach darum, dass beispielsweise im Ganztagsbereich Leute, die von außen kommen, ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Ein praktisches Beispiel: Der BLSV bietet an einer Schule nach 13:00 Uhr Sport an. Hier muss das Führungszeugnis vorgelegt werden. Der BLSVler muss das zwar ohnehin schon tun, es gibt aber auch private Träger, die hier stärker aktiv werden müssen. Alle müssen ein Führungszeugnis vorlegen.

Dieses Thema wird schon in den Privatschulen diskutiert. Ich glaube, dass wir im Rahmen des Verfahrens dieses Thema auch diskutieren können. Es ist ganz wichtig, klar zu machen, dass an Privatschulen Führungszeugnisse vorgelegt werden müssen; denn an staatlichen Schulen sind vor Einstellungen im Rahmen der Eingangsprüfun-

gen ohnehin bestimmte Verfahren zu durchlaufen. Dass alle, die nicht aus dem staatlichen Bereich kommen, ein Führungszeugnis vorlegen müssen, das ist mir ein ganz wichtiges Anliegen.

Die Schuleingangsuntersuchung wird nun vom letzten Kindergartenjahr auf das vorletzte Kindergartenjahr vorverlegt. Hierbei geht es einfach darum, Förderbedarf früher zu entdecken, Kinder früher zu fördern und zu unterstützen. Ich glaube, auch das ist eine wichtige Regelung.

Alle anderen Themen aus dem Grundschulbereich hat der Minister ausführlich vorgestellt und gut begründet. Ich kann nur einen Punkt ergänzen: die Fortführung der amtlichen Schuldaten. Hier müssen wir sicherlich insgesamt schon ein bisschen Gas geben. Es ist aber notwendig und richtig, dass wir den Zeitraum verlängern, um die alten auf die neuen Systeme umzustellen, und dem Datenschutz großes Augenmerk widmen. Ich bin von daher optimistisch, dass wir dieses Thema gut hinbringen.

Ich komme zum Schluss. Im Gesetzentwurf geht es um drei wichtige Punkte. Es geht darum, in Absprache mit der Schule Entscheidungsmöglichkeiten der Eltern zu unterstützen, um die Stärkung der Schülermitverantwortung sowie um die Verbesserung des Schutzes der Schülerinnen und Schüler. Insgesamt kommen wir auf diese Weise zu einer Stärkung der Schulfamilie. Wir setzen damit ein Zeichen dafür, welche wichtige Rolle Bildungspolitik in Bayern spielt.

Ich freue mich auf die Beratungen dieses Gesetzes. Wir werden, wie gesagt, sicherlich das eine oder andere Gespräch mit dem einen oder anderen Verband führen müssen und dürfen. Ich freue mich schon auf die Diskussionen im Ausschuss und danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächster Rednerin erteile ich der Kollegin Gabi Schmidt von den FREIEN WÄHLERN das Wort.

Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf greift vor allem drei Themen auf, die uns FREIEN WÄHLERN schon lange sehr am Herzen liegen: die Ganztagsbildung, die Erweiterung der Schulleitung sowie den Einschulungskorridor.

Ganztagschulen sind nun ein fester Bestandteil des bayerischen Bildungssystems. Entstanden sind sie aus dem Wunsch nach Betreuung. Diese Betreuungseinrichtung wird durch diesen Gesetzentwurf zur Bildungseinrichtung weiterentwickelt. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Chancengleichheit unserer Kinder geleistet, zum Entdecken von Freiräumen, zur Persönlichkeitsbildung, zur Lernförderung und zum Entdecken individueller Talente, die im festen Rahmen des Unterrichts oft gar nicht zur Geltung kommen oder nicht entdeckt werden. Dieser Entwurf, der hoffentlich auch so verabschiedet werden wird, schafft die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen dafür. Wir schaffen die Rahmenbedingungen, um den Ganztagsunterricht mit dem Vormittagsunterricht zu koordinieren, um dadurch unseren Kindern mehr Unterstützung und Freiraum zu geben. Die koordinierte Gestaltung von Unterricht und Ganztags ermöglicht vor allem in der Kombination mit der Pflicht aller, die mit unseren Kindern arbeiten, Führungszeugnisse vorzulegen, Schutz für die Kinder. Die Einbindung von Externen schafft die Möglichkeit zur Entwicklung einer vielfältigen Sicht auf die Gesellschaft. Wir integrieren in die Ganztagschule Sportvereine und Umweltbildung. Es gibt also individuelle Unterstützung. Die Möglichkeit, Ganztagssprengel auf kommunaler Ebene zu bilden, eröffnet neue Möglichkeiten zur Schaffung und Stärkung von Ganztagsplätzen. All dies ist sehr positiv zu bewerten.

Der nächste Schritt, der für uns ganz elementar ist, besteht in der erweiterten Schulleitung. Eine moderne Schulleitung kann umso besser agieren, je stärker ihre Schultern sind und je mehr Schultern es gibt, auf die die Arbeit verteilt wird. Es ist ein sehr großer, moderner und neuer Schritt, dass das jetzt auch für kommunale Schulen ermöglicht wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die erweiterte Schulleitung ist ein zeitgemäßes Führungsmodell, flexibel und passgenau, sodass die modernen Herausforderungen viel schneller bewältigt werden können, zum Beispiel die Erstellung von Schulprofilen. Dafür fehlt heute manchmal die Zeit und die Unterstützung durch mehr Personal.

Das alles wird unseren Schülern und auch unseren kommunalen Schulen zugutekommen, und deshalb begrüßen wir es sehr.

Der dritte Punkt, den ich in dieser kurzen Redezeit anführen will, ist der Einschulungskorridor, den der Minister auch schon herausgehoben hat. Niemand wird bestreiten, dass die Eltern ihr Kind am besten kennen. Niemand weiß besser als eine Mutter, wie willkürlich doch Geburtstermine sind. Das Ergebnis eines Tests zur Einschulung eines Kindes hängt immer von der Tagesform des Kindes ab und wird daher manchem Kind nicht gerecht. Deshalb ist es uns eine große Freude, den Eltern, die tagtäglich die Verantwortung dafür tragen, wie sie es für ihr in dem betreffenden Zeitraum geborenen Kind am besten machen, die Türe für diese Möglichkeit zu öffnen. Dieser Einschulungskorridor bietet Chancengleichheit und eine Möglichkeit der individuellen Abnabelung. Niemand kennt sein Kind besser als die Eltern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

In diesem Jahr profitieren schon 30.000 Kinder von diesem flexiblen Einschulungskorridor. Diese Maßnahme tut uns politisch nicht weh, sie stärkt aber Familien, Eltern und Kinder.

Des Weiteren möchte ich mich ganz herzlich für die Stärkung der SMV bedanken. Wenn die SMV und der individuelle Einsatz der Jugendlichen gestützt und gestärkt werden, dann wird deren Engagement endlich honoriert. Wer die SMV stärkt, der stärkt auch das Schulforum. Das Schulforum ist einer der wichtigsten Bausteine, um eine moderne und positive Schule zu entwickeln. Schüler, Eltern und Lehrer können es nämlich nur gemeinsam richten. In diesem Sinne mein herzlicher Dank ans Ministe-

rium, lieber Michael Piazolo und liebe Anna Stolz. Ich freue mich sehr auf die Diskussion.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Herr Kollege Bayerbach von der AfD.

(Beifall bei der AfD)

Markus Bayerbach (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes." Dieser Satz ist in der Bayerischen Verfassung verankert, und man kann ihn gar nicht oft genug aussprechen. Wir, die AfD, richten unser politisches Handeln danach aus, dass wir uns überlegen, was für das Kind das Wichtigste ist.

Wir haben uns den Gesetzentwurf angeschaut. Unser Urteil ist: Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für das sonstige schulische Personal ist zum Schutz der Kinder unerlässlich. Gerade in einer Zeit, in der immer mehr ehrenamtliche Kräfte an die Schule kommen, die dort nicht bekannt sind, müssen wir unsere Kinder schützen. Dazu müssen wir aber auch sagen, Herr Piazolo: Es ist nicht in unserem Sinne, dass wir immer mehr schulische Arbeit an ehrenamtliche Kräfte abgeben. Wir wollen wirklich gut geschultes und bezahltes Personal. Damit möchte ich den Ehrenamtlichen nicht ihre Qualifikation, ihre guten Intentionen und ihren Ehrgeiz absprechen. Die Arbeit der Ehrenamtlichen ist wirklich aller Ehren wert. Trotzdem sollte es sich der Staat nicht so billig machen.

Zur Verbesserung der SMV haben meine Vorrednerinnen und Vorredner schon alles gesagt. Dazu brauche ich nichts sagen. Darin sind wir alle einer Meinung. Das war überfällig.

Ein anderes Thema ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die erweiterte Schulleitung an den kommunalen Schulen. Die AfD ist ganz klar – das ist ein Prinzip unserer Politik – für Subsidiarität. Natürlich ist es gut, wenn die Kommunen darüber selbst

entscheiden dürfen. Diese bürokratische Entscheidung kann man leichten Herzens nach unten delegieren. Da sind wir absolut dabei.

Zu den Möglichkeiten der Ordnungsmaßnahmen in den Ganztagesklassen: Lehrer müssen und sollen den Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnehmen. Natürlich müssen wir den Lehrern und den Schulen die Möglichkeit dazu auch an die Hand geben. Die Erziehung ist aber nicht nur Aufgabe der Lehrer, sie ist auch das Privileg der Eltern. Es kann nicht sein, dass manche Eltern – und die Fälle gibt es – den Erziehungsauftrag einfach an die Schule abgeben, weil sie selber zu bequem sind, weil sie mit ihren Kindern nicht zurechtkommen. Wir müssen der Schule die Möglichkeit geben, vielleicht müssen wir auch an die Eltern manchmal einen kleinen Wink geben; das schadet in der Erziehung auch nicht.

Bei den Ganztagessempfängern sind wir etwas skeptisch. Der Verdacht, dass aus Kostengründen wieder einmal angemessen kleine Klassen in den Sprengeln zusammengelegt werden und plötzlich große Klassen entstehen, dass damit die Qualität des Unterrichts sinkt, dass die Schulwege weiter werden und dass die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Schülern und Lehrern nach unten geht, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Verlockung, unter Berücksichtigung des Lehrermangels und des Finanzhaushalts das doch zu tun, ist riesengroß. Da bitte ich die Staatsregierung: Enttäuschen Sie unsere Eltern und Lehrer nicht.

Der Einschulungskorridor ist zwar eine schöne Sache. Frau Schmidt, Sie haben vorhin gesagt, die Eltern kennen ihre Kinder am besten. Ja, aber manchmal ist der, der nah dran ist, nicht unbedingt der, der die Situation am besten einschätzen kann. Ich sehe noch ein anderes Problem: Erstens haben unsere Schulen inzwischen ein riesiges Problem mit der Planung. Es wird immer schwieriger zu planen. Der Einschulungskorridor macht das nicht einfacher. Zweitens war es für die Schulen eine Belastung, wie der Einschulungskorridor hopplahopp eingeführt wurde. Ich hoffe, dass gut gemeinte Änderungen zukünftig für die Schulen etwas verträglicher kommen. Unsere Lehrer und unsere Schulleitungen haben wirklich schon genug zu tun.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Bayerbach, darf ich Sie an die Redezeit erinnern?

Markus Bayerbach (AfD): Abschließend kann ich sagen, dass wir trotz dieser im Detail genannten Bedenken dem Gesetzentwurf zustimmen werden.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächster Rednerin erteile ich Frau Dr. Strohmayer von der SPD das Wort.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe von Regelungen, die aus unserer Sicht teilweise überfällig waren. Die Schule verändert sich, und damit müssen auch Vorschriften verändert und angepasst werden. Wichtig und richtig ist aus unserer Sicht, dass die erweiterte Schulleitung nun auch an den kommunalen Schulen eingeführt werden soll. Diesen Wunsch haben die kommunalen Schulen schon lange geäußert. Schön, dass er jetzt erfüllt wird.

Gut ist außerdem, dass die Ganztagssprengel, die bisher auf die Gemeindegebiete beschränkt waren, künftig auch interkommunal ausgedehnt werden können. Somit wird es noch viel besser möglich sein, gerade im ländlichen Raum passgenaue Lösungen zu finden. Aus meiner Sicht ist diese Regelung überfällig. Sie hätte schon viel früher eingeführt werden müssen.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Gabi Schmidt – – Jetzt ist sie hinausgegangen. Sie hat vorhin davon gesprochen, dass die Ganztagschule Normalität ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, dazu kann ich nur sagen: Lang hat es gedauert, dass die Ganztagschule in Bayern Normalität wurde. Schön, dass wir jetzt endlich Regelungen finden, die das in die Tat umsetzen.

(Beifall bei der SPD)

Gut ist aus unserer Sicht, dass externe Kräfte genauso wie auf anderen Gebieten, zum Beispiel der Kinder- und Jugendarbeit, auch in der Ganztagschule ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Ich halte das für die Normalität. Das ist gut. Man muss sich sicherlich überlegen, was man noch zusätzlich zum Schutz der Kinder tun kann. Das Verlangen eines Führungszeugnisses war aber sicherlich eine längst überfällige Sache.

Kritisch, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehen wir allerdings die Einführung des Einschulungskorridors. Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, aber wir glauben, dass diese Regelung pädagogisch relativ wenig bringt, aber vor Ort Chaos schafft. Zunächst muss ich feststellen, dass diese Regelung für Eltern und Kinder wenig bringt, wenn sie nicht mit pädagogisch sinnvollen Konzepten verknüpft wird, also eine bessere Förderung bereitgestellt wird. Wir glauben, Kinder einfach nur zurückzustellen, reicht nicht aus. Wir müssen sie pädagogisch begleiten. Es wäre zum Beispiel möglich gewesen, die flexible Grundschule flächendeckend auszubauen. Dies wäre ein sinnvolles pädagogisches Konzept gewesen.

(Beifall bei der SPD – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das wollen die Leute doch gar nicht!)

Unverständlich ist auch, dass diese Regelung so hopplahopp eingeführt werden musste; denn Eile war eigentlich nicht geboten. Die Eltern konnten ihre Kinder schon bisher zurückstellen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich war in dieser Woche im Jugendhilfeausschuss meines Landkreises. Die Sachbearbeiterin hat uns erklärt, wie groß das Chaos vor Ort ist. Bei uns fehlen viele, viele Kitaplätze. Viele Kommunen wissen heute noch nicht, wie viele Eltern letztendlich von dem Angebot Gebrauch machen werden und wie viele nicht. Es ist auch unrealistisch, dass die Kommunen Kindergartenplätze von Mai bis September zur Verfügung stellen werden. Am 3. Mai ist

die Frist zur Meldung. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das hätte wesentlich besser vorbereitet werden müssen.

(Beifall bei der SPD – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das ist doch nur eine ganz kleine Gruppe von Kindern!)

Ich könnte noch vieles anführen. Die Zeit läuft mir aber davon. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss, bei denen wir über dieses Thema detailliert diskutieren können. Wir werden uns der konstruktiven Diskussion nicht verweigern.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich Herrn Kollegen Fischbach für die FDP das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Es gibt etwas, das mich am Zeitgeist stört, und das ist Ambitionslosigkeit. Dieser Gesetzentwurf ist nett, aber nicht der große Wurf für Bayerns Bildungswesen. Unser Kultusminister Piazzolo steht noch am Beginn seiner Amtszeit. Ich erwarte aber von ihm, dass er im Laufe dieser Legislatur noch deutlich ambitionierter wird; denn Bayerns Schulen sollen zu den besten der Welt gehören. Dafür gibt es aber noch einiges zu tun!

(Beifall bei der FDP)

In diesem Gesetzentwurf ist beispielsweise von erweiterten Schulleitungen an kommunalen Schulen die Rede. Diese begrüße ich grundsätzlich. Sie von der Regierung sind aber wieder nicht bereit, dafür die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das ist für mich bildungspolitisches Klein-klein. Ambitioniert wäre es aus meiner Sicht, weiterzudenken und den Schulen vor Ort mehr Eigenverantwortung zu geben. Sie sollten zum Beispiel durch Bildungsgutscheine die Mittel für eine pädagogische und kaufmännische Schulleitung erhalten. Damit würden vor Ort Entscheidungen ermöglicht, die di-

rekter und kompetenter sind als Entscheidungen irgendwelcher Gremien der Sachaufwandsträger oder der Ministerien. Unsere Schulen in Bayern brauchen diese Freiheit!

(Beifall bei der FDP)

In diesem Gesetzentwurf ist von der persönlichen Eignung der Mitarbeiter die Rede. Unter dem Sicherheitsaspekt, den Sie angeführt haben, ist das auch vollkommen richtig und gut gelöst. Ambitioniert wäre es aber, noch einen Schritt weiterzudenken. Sie sollten den Schulen vor Ort die vollständige Personalhoheit geben, damit sie das beste Personal selbstständig auswählen, weiterentwickeln und am Ende auch leistungsgerecht bezahlen können. Das sorgt für motivierte Lehrer und motivierte Schüler. Diese Freiheit brauchen auch unsere Schulen in Bayern!

(Beifall bei der FDP)

Sie führen weiter aus, dass Sie die Ganztagschulsprengel bei den Grundschulen flexibler gestalten wollen. Das ist für sich genommen eine kleine Verbesserung in einem relativ starren Regelungsrahmen, den wir hier in Bayern haben. In diesem Rahmen wird Planungshoheit vor die Wahlfreiheit der Schüler und Eltern gestellt. Ambitioniert wäre es gewesen, weiterzudenken und die Sprengelpflicht durch ein Sprengelrecht zu ersetzen. So wird für die Kinder gesichert, einen wohnortnahen Schulplatz zu erhalten, aber auch die Schule besuchen zu können, die sie am liebsten besuchen möchten. Das wäre ein Anstoß für einen Qualitätswettbewerb. Diesen Wettbewerb brauchen unsere Schulen in Bayern. Diese Freiheit brauchen wir hier.

(Beifall bei der FDP – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Diese Freiheit brauchen die Schulen nicht!)

Über den flexiblen Einschulungstermin haben wir schon an anderer Stelle ausführlich gesprochen. Entscheidend ist, dass die Beratung rechtzeitig stattfindet, damit die Eltern bis Mai eine vernünftige Entscheidung treffen können.

Zum Schluss möchte ich aber noch etwas anderes anmerken: Der Landtag hat im Jahr 2010 die Einführung eines neuen Verfahrens zur digitalen Datenerhebung in der Schulverwaltung beschlossen. Heute würde man ein solches System wahrscheinlich ganz anders aufsetzen. Aber unabhängig davon habe ich im Begründungstext zum vorliegenden Gesetzentwurf etwas Interessantes gefunden: Heute, neun Jahre später, sind immer noch rund 2.000 Schulen in Bayern nicht an dieses neue Verfahren angeschlossen. Wir müssen deshalb in diesem Gesetzentwurf regeln, dass das alte Recht weiterhin gelten kann.

Herr Piazolo, wenn wir auch in der Zukunft bei Bildungsprojekten so viel Zeit verlieren, dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir den Anschluss verlieren. Das müssen wir unbedingt verhindern. Wir brauchen deshalb in der Zukunft einen ambitionierten Bildungsminister und mehr Freiheit für die Schulen. Es ist Zeit, zu handeln!

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Als letztem Redner in dieser Debatte erteile ich Herrn Kollegen Raimund Swoboda das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin Aigner, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Bayerischen Landtag! Schule ist wichtig für die Demokratie; denn die Demokratie braucht Bildung. Bildung braucht Schule. Die Schule braucht einen Rahmen; diesen stecken die Bayerische Verfassung und das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. Demnach sind Schüler nicht nur im Geist der Demokratie zu erziehen, sondern auch und gerade zur Liebe gegenüber der bayerischen Heimat und zum deutschen Volk. Herr Dr. Mehring, hier vermisse ich Ihren Zwischenruf; denn das muss doch in Ihren Ohren so richtig völkisch klingen. Aber nein, das ist es nicht.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Ich kann Ihnen nicht immer zuhören, seit Sie zu jedem Tagesordnungspunkt sprechen, Herr Swoboda!)

Das bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz hat Konstruktionsfehler, von denen einige richtigerweise behoben wurden, zum Beispiel die Eignungsprüfung für sonstiges schulisches Personal, etwa Verwaltungspersonal. Auch einige Webfehler im Bereich der Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind durch Ausweitung der Anwendung auf sonstige Schulveranstaltungen behoben. Das Einziehen abgestufter Sanktionsmöglichkeiten in den Ahndungskatalog ist ebenfalls eine wesentliche Verbesserung, um eine angemessene Disziplinierung zu erreichen. Bis dato gab es auf der einen Seite nur geringe erzieherische Maßnahmen oder leichte Ordnungsmaßnahmen und auf der anderen Seite "schwere Hämmer" wie den Schulverweis. Dazwischen wurden jetzt mehr Möglichkeiten geschaffen.

Die Bürokratie und der Stress im Schulalltag werden aber zunehmen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, uns muss es darauf ankommen, den Stresspegel zu senken. Politikerinnen und Politiker haben die Pflicht, ihr Augenmerk der Lehrgesundheit zuzuwenden, insbesondere dann, wenn aversives Schülerverhalten, unmotivierte und undisziplinierte Schüler sowie Konflikte im Kollegium, mit der Schulleitung und mit den Eltern im Lehreralltag bestimmend sind. Bereits jetzt – das ist eine schlimme Zahl – erreichen nur noch 10 % der Lehrerinnen und Lehrer planmäßig den Ruhestand.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Swoboda, Sie müssen auf die Redezeit achten.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Ich hoffe deshalb, dass Sie auch weiterhin an einem guten Ausbau des Erziehungs- und Unterrichtswesengesetzes arbeiten werden.

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das scheint einvernehmlich zu sein. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/1481

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz zu § 1 werden die Wörter „§ 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613)“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)“ ersetzt.
2. Im Einleitungssatz zu § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Verordnung vom 18. Juli 2018 (GVBl. S. 653)“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 142 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und durch Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 148)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Kinder, die die bis 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden“ durch die Wörter „Kinder, die bis zum 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden“ ersetzt.
4. Im Einleitungssatz zu § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Verordnung vom 22. Oktober 2018 (GVBl. S. 810)“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 216 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)“ ersetzt.

Berichtersteller: **Berthold Rüth**
Mitberichtersterterin: **Anna Toman**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 9. Mai 2019 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 22. Mai 2019 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 27. Juni 2019 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2019 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. § 2 Abs. 1 wird - insoweit abweichend von Ziffer 3 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses - wie folgt gefasst:

„(1) In § 28 Abs. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 142 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und durch Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, werden die Wörter „erstmals schulpflichtig werdenden Kinder“ durch die Wörter „Kinder, die bis zum 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden“ ersetzt.“
 2. In § 3 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2019“ eingefügt.

Markus Bayerbach
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/1481, 18/2750

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des

Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Abschnitts II wie folgt gefasst:
„Abschnitt II
Schularten und Mittlerer Schulabschluss“.
3. In Art. 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
4. Vor Art. 24a wird die Überschrift „d) Staatsinstitute“ gestrichen.
5. Art. 24a wird aufgehoben.
6. Vor Art. 25 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„d) Mittlerer Schulabschluss“.
7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4 und das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Sonstige Schulveranstaltungen“ ersetzt.
 - c) Satz 6 wird Satz 5
8. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen kann auf Antrag der betroffenen Schulaufwandsträger auch gemeindeübergreifend ein gesonderter Sprengel gebildet werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“
9. Art. 32a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. Vor Art. 35 wird die Überschrift „a) Schulpflicht“ gestrichen.
11. In Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 oder § 24“ die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ eingefügt und die Wörter „Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ durch die Angabe „Abs. 5 AufenthG“ ersetzt.
12. Vor Art. 37 wird die Überschrift „b) Vollzeitschulpflicht“ gestrichen.
13. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig,

 1. die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden,
 2. die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben,
 3. deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Nr. 2 verschoben haben oder
 4. die bereits einmal nach Abs. 2 oder Abs. 4 von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.“
 - b) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
14. Vor Art. 39 wird die Überschrift „c) Berufsschulpflicht“ gestrichen.
15. In Art. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38“ gestrichen.
16. Vor Art. 41 wird die Überschrift „d) Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ gestrichen.
17. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 41
Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf
oder längerfristiger Erkrankung“.
 - b) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Eine“ die Wörter „erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine“ eingefügt.
18. Vor Art. 42 wird die Überschrift „e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse“ gestrichen.
19. Vor Art. 44 wird die Überschrift „f) Wahl des schulischen Bildungswegs“ gestrichen.
20. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:

„Art. 44
Wahl des schulischen Bildungswegs“.
21. In Art. 45 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.“
22. In Art. 53 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „ist Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „sind jedoch Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.
23. Dem Art. 57a wird folgender Abs. 5 angefügt.

„(5) ¹An kommunalen Schulen kann durch Entscheidung des Schulträgers eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden. ²Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“

24. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und sonstiges Personal“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.

25. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60
Weiteres pädagogisches Personal“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 3 wird wie gefolgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.“

26. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a
Sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) ¹Sonstiges schulisches Personal nimmt im Rahmen von schulischen Angeboten zur Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erzieherische oder pflegerische Aufgaben wahr. ²Verwaltungs- und Hauspersonal nehmen administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahr.

(2) ¹Das Personal nach Abs. 1 muss für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein. ²Daran fehlt es insbesondere, wenn

1. schwerwiegende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gefährdet, oder
2. sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist; dabei sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) auch bekannte frühere Straftaten zu berücksichtigen, die im Bundeszentralregister bereits getilgt sind oder zu tilgen wären.

(3) ¹Die persönliche Eignung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist vor Tätigkeitsantritt durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachzuweisen. ²Die Schulen dürfen die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erhobenen Daten nur verarbeiten, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³In Abständen von drei Jahren ist eine erneute Vorlage erforderlich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen,

1. bei denen nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen erscheint oder
2. die beim Freistaat Bayern oder einer kommunalen Körperschaft beschäftigt sind.

⁵An kommunalen Schulen können auch abweichende Verfahren festgelegt werden.

- (4) Art. 59 Abs. 2 und die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften über die Gesichtsverhüllung gelten für alle Personen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“
27. Art. 62 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Wörter „ , dem Aufwandsträger“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:
„⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Schülersausschusses binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit.
⁶Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen.“
28. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert.
- a) In Nr. 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 13 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
29. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
30. Die Überschrift des Art. 69 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 69
Schulforum“.
31. Die Überschrift des Art. 73 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 73
Landesschulbeirat“.
32. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Kinder haben in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 auf Einladung des Gesundheitsamtes an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
33. Art. 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - a) der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung,
 - c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse,“.
 - b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.
 - c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)
 - a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen,
 - c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen,“.

- d) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.
34. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 90
Aufgabe privater Schulen“.
35. Art. 94 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.“
36. Die Überschrift des Art. 105 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 105
Lehrgänge und Privatunterricht“.
37. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 10 Satz 2 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.
- b) In Abs. 11 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.
38. Art. 113c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „dem Landesamt für Schule“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule“ ersetzt.
39. Art. 118 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 118
Schulzwang
- (1) Wer ohne berechtigten Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleibt, obwohl er der Schulpflicht unterliegt, kann auf Antrag der Schule von der Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden.
- (2) ¹Wer der Schulpflicht unterliegt, aber durch sein Verhalten Hinweise auf eine mögliche Erkrankung gibt, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, muss sich auf Aufforderung der Schule vom öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen lassen, solange nicht der Nachweis erbracht ist, dass sich die Schülerin oder der Schüler in einer Behandlung eines geeigneten Facharztes hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten befand bzw. befindet. ²Die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören.
- (3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, gilt Abs. 1 entsprechend.“
40. Art. 119 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. entgegen Art. 118 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsdienst zuführt oder sich nicht vom Gesundheitsdienst untersuchen lässt.“
41. Art. 120 wird aufgehoben.

42. Nach Art. 119 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Staatsinstitute und Studienkollegs

Art. 120

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 114 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 bis 3 findet auf Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst keine Anwendung.

Art. 121

Studienkollegs

(1) ¹Es besteht ein Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern und ein Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern, die dem Staatsministerium nachgeordnet sind. ²Die Studienkollegs vermitteln Studienbewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer staatlichen Universität oder Fachhochschule ausreichen, die dafür fehlenden fachlichen Grundlagen und nehmen die Feststellungsprüfung ab. ³Sie können auch Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang anbieten und diese Prüfung abnehmen.

(2) ¹Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. das Aufnahmeverfahren,
2. die Lehrinhalte,
3. den Studienbetrieb und
4. die Feststellungsprüfung einschließlich der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zuvor den Unterricht am Studienkolleg besucht haben.

²Für die Studienkollegs gelten die Art. 52, 56 bis 59, 84 bis 88, 113a und 116 Abs. 4 entsprechend.“

43. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

b) Die bisherigen Art. 121 und 122 werden durch die folgenden Art. 122 bis 124 ersetzt:

„Art. 122
Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden,
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Mittelschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) ¹Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung findet

1. im Schuljahr 2018/2019 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,
2. im Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,
3. im Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,
4. im Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
5. im Schuljahr 2022/2023 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 und
6. im Schuljahr 2023/2024 für die Jahrgangsstufe 12

weiter Anwendung. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Schülergruppen Abweichungen dahingehend zulassen, dass

1. Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung über Satz 1 hinaus oder
2. Art. 9 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits vorzeitig

Anwendung findet, wenn dies einer geordneten oder einheitlicheren Schullaufbahn dieser Gruppen dient.

(4) Für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, gilt bis zu dieser Umsetzung Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

Art. 123

Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlässt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrerinnen und Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) Für die Sonderlehrgänge für Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler zum Erwerb der Hochschulreife kann das Staatsministerium außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 89 Studienordnungen erlassen.

(4) Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes finden auf Schulen entsprechende Anwendung.

Art. 124

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).“

- c) Der bisherige Art. 123 wird Art. 125 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Art. 122 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.“

§ 2

Folgeänderungen

(1) In § 28 Abs. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 142 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und durch Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, werden die Wörter „erstmalig schulpflichtig werdenden Kinder“ durch die Wörter „Kinder, die bis zum 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden“ ersetzt.

(2) Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „(Art. 121 Abs. 1 BayEUG)“ durch die Angabe „(Art. 122 Abs. 1 BayEUG)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlussprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein.“

2. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ gestrichen.
3. In Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 wird nach den Wörtern „überwiegend der“ das Wort „abschlussbezogenen“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 37 und Nr. 38 mit Wirkung vom 1. September 2018 und § 1 Nr. 13 und § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

III. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (Drs. 18/1481)

- Zweite Lesung -

Im Ältestenrat wurde vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/1481 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/2750 zugrunde. Die Ausschüsse empfehlen bei den vorgeschlagenen Änderungen des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sowie beim Schulfinanzierungsgesetz jeweils Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Zitate der letzten Änderungen angepasst werden. Das Schulfinanzierungsgesetz wurde zwischenzeitlich noch mal geändert. Das Zitat der letzten Änderung ist damit an diese Änderung anzupassen. Bei der Änderung der Meldedatenverordnung ist die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 27 durch eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Meldedatenverordnung vom 29. März 2019 obsolet geworden. Dadurch sind auch hier das Zitat der nun letzten Änderung vom März 2019 und der § 28 entsprechend anzupassen. Im Einzelnen verweise ich hier auf die Nummer 5 der Beschlussempfehlung auf Drucksache 18/2750. Ergänzend schlägt der endberatende Ausschuss vor, in § 5 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2019" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD.

(Zuruf)

– Entschuldigung, und der Kollege Plenk (fraktionslos). War das ein Handzeichen? – Ja. Enthaltungen? – Der Herr Kollege Swoboda (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP, AfD und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Der Kollege Swoboda (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)